

Landeshauptstadt Dresden
Schulverwaltungsamt



Dresden.
Dresdner

Dresdner Schulbauleitlinie

Stand 4. August 2016

Inhalt

1 Entstehung und Umsetzung	4
1.1 Anlass und Geltungsbereich	4
1.2 Beteiligungsprozess	5
1.3 Beschlussfassung	6
1.4 Methodische Herangehensweise	6
2 Qualitative Kriterien des modernen Schulbaus	7
2.1 Pädagogisch-architektonische Konzeption	7
2.2 Organisationsform und Flächenbedarf	8
2.3 Gestaltung und Ausstattung	9
2.4 Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit	9
2.5 Sicherheit und Gesundheit	10
3 Partizipationsprozess – Das Dresdner Modell	12
3.1 Weshalb beteiligen? Chancen und Herausforderungen im partizipativen Prozess	12
3.2 Wen beteiligen? Ein Blick auf die Schulexperten	12
3.3 Wann und Wie beteiligen?	13
3.3.1 Phasen einer Bauplanung	13
3.3.2 Instrumente der Beteiligung	15
3.4 Das Dresdner Beteiligungskonzept	15
3.4.1 Schulbaukonferenz	15
3.4.2 Bedarfsermittlung - Phase 0.1	16
3.4.3 Bedarfsermittlung - Phase 0.2	16
3.4.4 Planung bis zum Baubeschluss und Genehmigungsverfahren - Phase 1 bis 4	16
3.4.5 Planung bis zum Baubeginn - Phase 5 bis 7	17
3.4.6 Eigentlicher Schulbau - Phase 8	17
3.4.7 Gewährleistung und Evaluation - Phase 9 und 10	17
3.5 Grenzen und Vorbehalte	18
4 Planungskriterien für allgemeinbildende Schulen	19
4.1 Die Unterrichtsbereiche	19
4.1.1 Klassen-, <u>Gruppen- und Kursraum</u>	19
4.1.2 Differenzierungsraum	20
4.1.3 Mehrzweckraum	20
4.1.4 Fachunterrichtsraum	21
4.1.4.1 Naturwissenschaftlicher Bereich	21
4.1.4.2 Musisch-künstlerischer Bereich	21

4.1.4.3 Informationstechnischer Bereich	21
4.1.4.4 Werken, Technik, Hauswirtschaft und textiles Gestalten	22
4.2 Die Gemeinschaftsbereiche	22
4.2.1 Bibliothek und Mediathek/Selbstlernräume	22
4.2.2 Mensa und Cafeteria	22
4.2.3 Aula	23
4.2.4 Ganztagsbereich	24
4.3 Die Verwaltungsbereiche	24
4.3.1 Arbeitsräume der Schulleitung, Sekretariat	24
4.3.2 Lehrerzimmer	24
4.3.3 Arbeitsräume für pädagogische Fachkräfte	24
4.3.4 Schüler- und Elternmitwirkung	25
4.3.5 Erste-Hilfe-Raum und Arztzimmer	25
4.3.6 Funktionsbereich	25
4.4 Freiflächen und Sportbereiche	25
4.4.1 Freifläche	26
4.4.1.1 Funktionsbereiche des Schulgeländes	26
4.4.1.2 Außengelände als Lernraum	27
4.4.2 Sportbereich	27
4.4.2.1 Sporthalle	27
4.4.2.2 Außensportanlage	28
Abkürzungsverzeichnis	29
Literaturverzeichnis	30
Gesetz, Verordnung, Beschlüsse, Sonstiges	31
Anlage: Quantitative Anforderungen an Flächenbedarf	32
A.1 Musterraumprogramm Grundschule	33
A.1.1 Unterrichtsbereich mit Gemeinschaftsräumen	34
A.1.2 Verwaltungsbereich	35
A.2 Musterraumprogramm Oberschule	36
A.2.1 Unterrichtsbereich	37
A.2.2 Fachunterrichtsbereich	38
A.2.3 Gemeinschaftsbereich	39
A.2.4 Verwaltungsbereich	40
A.3 Musterraumprogramm Gymnasium	41
A.3.1 Unterrichtsbereich	42
A.3.2 Fachunterrichtsbereich	43
A.3.3 Gemeinschaftsbereich	44
A.3.4 Verwaltungsbereich	45

1 Entstehung und Umsetzung

Bildung als zentrales Element der öffentlichen Aufgabenverantwortung unterliegt gemäß Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz der Schulaufsicht des Staates und wird durch eine föderative Struktur bestimmt. Die Gesetzgebungskompetenz für Schulangelegenheiten ist den Ländern zugewiesen, deren Gesetzgebung dem Bundesrecht aber nicht widersprechen darf (vgl. Avenarius/Heckel 2000, S. 19). Die Länder regeln spezifische Normen für Lehr- und Lernprozesse und tragen gleichzeitig die Personalhoheit für das lehrende Personal. Hinsichtlich der Bereitstellung von Schulen legt das öffentliche Recht fest, dass es sich hierbei um eine vom Land an die zuständigen Kommunen übertragene Verwaltungsaufgabe im Charakter einer weisungsfreien Pflichtaufgabe handelt. Schulgebäude und zugehörige Freianlagen zu errichten, auszustatten und zu unterhalten, ist folglich eine Selbstverwaltungsaufgabe des kommunalen Schulträgers (vgl. Gottschling 2005, S. 89). Unter Berücksichtigung des sächsischen Schulgesetzes und des Landesentwicklungsplanes¹ erstellen die Landkreise und kreisfreien Städte für ihr Zuständigkeitsgebiet einen Schulnetzplan. Damit soll abgesichert werden, dass für jeden Heranwachsenden ein adäquates Beschulungsangebot in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht.

1.1 Anlass und Geltungsbereich

Als Schulträger steht die Landeshauptstadt Dresden in der Pflicht, ausreichend Kapazitäten an Schulplätzen im Zuständigkeitsgebiet zur Verfügung zu stellen. Den konzeptionellen und strategischen Rahmen bildet der vom Dresdner Stadtrat beschlossene Schulnetzplan in der jeweils geltenden Fassung. Im Schuljahr 2015/16 lernen ca. 55 000 Schülerinnen und Schüler an 126 allgemeinbildenden Schulen und zehn Beruflichen Schulzentren in kommunaler Trägerschaft sowie ca. 15 000 Schülerinnen und Schüler² an 44 Schulen in freier Trägerschaft und an drei Schulen in Trägerschaft des Freistaates Sachsen³. Zusätzlich steigt die Zahl der Schulanfänger in Dresden kontinuierlich. Diese erfreuliche Entwicklung bringt Veränderungen mit sich und stellt die Stadtverwaltung vor neue, aber auch spannende Aufgaben.

Bildung ist der Schlüssel zur Zukunft. Aus diesem Grund hat die Landeshauptstadt Dresden Bildungsinvestitionen zur obersten Priorität erklärt und ein enormes Investitionsvolumen im aktuellen Haushalt⁴ verankert. Bildungseinrichtungen heute zu planen, bedeutet neben technischen Erneuerungen oder der Anpassung an energetische Standards, vor allem zukunftsfähige Schulgebäude zu schaffen. Schule ist mehr als eine Institution, die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und Freude am lebenslangen Lernen wecken soll. Veränderte pädagogische Anforderungen, aber auch neue Organisationsformen (Ganztagsbetrieb, Integration und künftig Inklusion⁵ etc.) müssen in den Planungsgrundlagen für moderne und nachhaltige Bildungsräume Berücksichtigung finden.

Die Dresdner Schulbauleitlinie reagiert auf diese gesellschaftlichen Forderungen an die Institution Schule, indem ein Handlungsrahmen für Neubau- und Sanierungsvorhaben abgesteckt wird. Dabei soll die Rahmensetzung planerisch belastbar sein, gleichzeitig aber prozess- und objektspezifisch Gestaltungsspielräume eröffnen. Mit anderen Worten: Es müssen verlässliche Ziele festgelegt werden, ohne eine schematische Standardisierung zu erzeugen.

Grundlage für die Erarbeitung der Leitlinie sind Erfahrungen aus der Umsetzung kommunaler Schulbauvorhaben, die Sichtung verschiedener Schulbauleitlinien in Deutschland und eine Aufarbeitung des aktuellen Diskurses zu zeitgemäßen Schulbauten. Insbesondere die „Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland“ (Montag Stiftungen 2013) wurden als Grundlage für die Dresdner Schulbauleitlinie adaptiert und auf die spezifischen Anforderungen der Landeshauptstadt Dresden abgestimmt.

¹ Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013.

² SaxSVS - Schulträgermodul.

³ Die Anzahl der Schulen ergibt sich aufgrund der Trägerschaft. Hinzu gezählt werden allgemeinbildende Schulen mit mehreren Schularten und Berufsbildende Schulen.

⁴ Haushaltsplan 2015/16 der Landeshauptstadt Dresden.

⁵ Aktionsplan der Landeshauptstadt Dresden zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Der Geltungsbereich der Leitlinie umfasst die Planung und bauliche Umsetzung von Schulneubauten, Erweiterungsbauten und komplexen Sanierungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden. Eine Umsetzung wird schrittweise und auf Grundlage der vorhandenen finanziellen Mittel erfolgen. Die Leitlinie beschreibt so einen Zielhorizont, der nicht sofort und an allen Schulen gleichzeitig zu Veränderungen führen wird. Vielmehr ist die Leitlinie als grundlegende Ausgangsbasis für einzelne Projekte zu verstehen; keinesfalls wird damit ein Regelwerk vorgelegt. Die künftige Anwendung der Dresdner Schulbauleitlinie wird davon geprägt sein, dass ausgehend von den in der Leitlinie definierten Grundsätzen schul- und standortspezifische Entscheidungen zu treffen sind. Die Schulgesetzgebung, die Anforderungen an Bildungsprozesse und die finanz- und verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten der Landeshauptstadt Dresden unterliegen ständiger Veränderung, die eine dynamische Entwicklung und flexible Umsetzung verlangen. [Entwickeln sich aus der objektspezifischen Anwendung der Schulbauleitlinie allgemeine Trends, so fließen diese in deren Evaluierung ein, welche in Analogie zur Schulnetzplanung alle fünf Jahre erfolgen soll.](#)

Entscheidend für Schulbauten ist parallel, dass für solche Sonderbauten verschiedenartigste Bestimmungen von Dritten getroffen werden. Diese gehen – soweit sie verbindlich sind – der Schulbauleitlinie vor. Bauordnungsrechtliche oder sicherheitstechnische Bestimmungen können und werden mit Etablierung der Leitlinie nicht außer Kraft gesetzt und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Gleichfalls gibt es verschiedene Entscheidungen der Landeshauptstadt Dresden, z. B. zum nachhaltigen Bauen, zu umweltgerechtem Handeln, zur Berücksichtigung von Kunst am Bau u. a. m. Auch diese Festlegungen sind im Schulbau zu beachten bzw. im Bearbeitungsprozess abzuwägen.

Die Schulbauleitlinie stellt aber die pädagogisch-architektonischen Anforderungen an Schulen in den Mittelpunkt und verzichtet deshalb bewusst darauf, ein Kompendium ergänzender und ggf. sogar konkurrierender Vorschriften und Empfehlungen zu sein.

1.2 Beteiligungsprozess

Der erste Entwurf der Dresdner Schulbauleitlinie wurde vom Schulverwaltungsamt erarbeitet und am 6. Mai 2015 vor einem Fachpublikum präsentiert und auf der Dresdner Internetseite unter www.dresden.de/Schulbauleitlinie veröffentlicht. Im Anschluss konnten Anregungen, Meinungen und Veränderungswünsche eingereicht werden. Die Einwendungen wurden aufbereitet und in einer zweiten öffentlichen Veranstaltung vorgestellt. Bereits aus den zugesandten Stellungnahmen, aber auch aus dem Diskurs wurde deutlich, dass ein Beteiligungsverfahren zur Leitlinie notwendig ist. Dieses Beteiligungsverfahren wurde im September 2015 begonnen und im Dezember 2015 abgeschlossen. Es bestand die Möglichkeit, im Rahmen verschiedener thematischer Arbeitssitzungen an der Diskussion, Ergänzung und Modifizierung der Leitlinie mitzuwirken. Wenn auch die Federführung für den Gesamttext beim Schulverwaltungsamt verblieb, so wurden durch die Debatte in den Arbeitssitzungen über den fachlichen Austausch hinaus Sichtweisen, aber auch hilfreiche Vorschläge und Ergänzungen eingebracht. Für die Verfasser waren die Arbeitssitzungen eine gute Möglichkeit, über den reinen Entwurfstext hinaus Haltungen und Absichten vermitteln zu können. Damit wurde einerseits ein hohes Verständnis für die Entwurfsfassung erreicht, andererseits konnten konsensual diskutierte Veränderungen abgestimmt werden. Im Rahmen dieser Arbeitssitzungen wurde insbesondere das Beteiligungskonzept für den Dresdner Schulbau abgestimmt und folgend als zusätzliches Kapitel aufgenommen. An den Veranstaltungen und Arbeitssitzungen beteiligten sich u. a. Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen und Einrichtungen: Stadtschülerrat, Kreiselterrat, Stadtrat, Schulleiterbeirat, Sächsisches Bildungsagentur - Regionalstelle Dresden, Technische Universität Dresden, Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, Architektenkammer Sachsen, Ingenieurkammer Sachsen, Handwerkskammer Sachsen, Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, STESAD GmbH, Schulen in freier Trägerschaft, verschiedene Ämter der Stadtverwaltung⁶, weitere Sachverständige unterschiedlicher Professionen und nicht zuletzt interessierte Bürgerinnen und Bürger. Allen Beteiligten gilt an dieser Stelle der Dank der Verfasser.

[Der Dresdner Stadtrat beauftragte am 25. Februar 2016 den Oberbürgermeister, die Schulbauleitlinie dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Auf Basis dieser Festlegung erfolgte eine weitere verwaltungsinterne Abstimmung zum Leitlinienentwurf.](#)

⁶ Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Beauftragte für Menschen mit Behinderung.

1.3 Beschlussfassung

[Nach Beschlussfassung des Dresdner Stadtrates zur Dresdner Schulbauleitlinie wird hier der Beschlusstext eingefügt.]

1.4 Methodische Herangehensweise

Nachfolgend wird eine thematische Auseinandersetzung angestrebt, die den „Schulbau von morgen“ sowohl nach qualitativen als auch quantitativen Aspekten betrachtet. Eine Implementierung von qualitativen Kriterien des modernen Schulbaus vermittelt Ziele und dient als Bewertungsmaßstab. Infolgedessen steuert die Anwendung der formulierten Qualitäten die Planungsprozesse für die Schulgebäude und Außenanlagen. Die Grundlage dafür bildet die pädagogisch-architektonische Konzeption. Überdies werden Aussagen zu Organisationsform und Flächenbedarf, Gestaltung und Ausstattung, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Sicherheit und Gesundheit getroffen. Im dritten Kapitel wird der Partizipationsprozess in Form des Dresdner Beteiligungskonzeptes mit deren Instrumenten und Bauphasen vorgestellt.

Um diesen neuen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf es im Kapitel „Planungskriterien für allgemeinbildende Schulen“ einer deskriptiven Darstellung verschiedener Räume aus dem Unterrichts-, Gemeinschafts-, Verwaltungs- und Außenanlagenbereich (besonders auch der Sportanlage).

Ergänzend dazu werden im fünften Kapitel Musterraumprogramme von Grund-, Oberschule und Gymnasium nach quantitativen Anforderungen betrachtet. Je nach Schulart werden der Unterrichts-, Gemeinschafts- und Verwaltungsbereich graphisch dargestellt. Dadurch soll beispielhaft aufgezeigt werden, wie Raumbildung und -anordnung den Grundgedanken einer modernen, von Flexibilität und Differenzierung geprägten Bildungsarchitektur umsetzt.

2 Qualitative Kriterien des modernen Schulbaus

„Fast alles, was aktuell gewusst werden kann, ist inzwischen zu jeder Zeit von jedem Ort der Welt mit einem Klick abrufbar. Der Schlüsselbegriff für zukünftige Schule heißt deshalb - vereinfacht gesagt - nicht Wissen, sondern Können.“ (Montag Stiftungen 2012, S. 29).

Deshalb begreift moderner Schulbau Lernen als aktiven Prozess. Wer aktiv lernt, nimmt Informationen nicht passiv auf, sondern setzt sich intensiv mit dem Lerngebiet auseinander. Lernmotivation ist hierfür Voraussetzung und erfordert eine Beteiligung des Selbst. Eine individuelle Steuerung und Kontrolle des Lernprozesses hängt sowohl von der Lernsituation als auch von der Lernumgebung ab (vgl. Mandl/Krause 2001, S. 5). Um diese Lernstrategien umsetzen zu können, werden unterstützende Raumangebote benötigt. Folglich entwickeln sich Schulgebäude zu Orten, an denen innovative Konzepte mit neuen Organisationsformen generiert werden können, ohne die Funktionalität einer schulischen Einrichtung zu verlieren. Nachfolgend werden fünf Qualitätsbegriffe formuliert, die ein Leitbild des modernen Schulbaus in der Landeshauptstadt Dresden vermitteln sollen.

2.1 Pädagogisch-architektonische Konzeption

„Pädagogik und Architektur – zwei Fachdisziplinen, deren Welten meist klar getrennt sind. Im Schulbau gehören sie zusammen, denn gute Schulen brauchen beides: pädagogische Konzepte, die Kinder und Jugendliche bestmöglich auf ihrem Weg begleiten; und Räume, die diese Konzepte ermöglichen, inspirieren und unterstützen.“ (URL: <http://www.paedagogische-architektur.de/startseite.html> [Stand: 04.02.2015]). Insofern sind pädagogische Ziele ein Teil der architektonischen Planung, wie Architektur ein Teil der pädagogischen Konzeption ist. Die Schnittstelle von Pädagogik und Architektur zeigt, dass sich durch pädagogische Festlegungen des Nutzungsbedarfs bauliche Anforderungen ergeben. Folglich unterstützt die architektonische Gestaltung das pädagogische Konzept im besonderen Maße (vgl. ebd.). Andererseits zeigt die gelebte pädagogische Arbeit, dass moderne Schulkonzepte auch in Schulen realisiert werden, zu deren Errichtungszeitpunkt völlig andere Konzepte galten. Deshalb ist hier auf ein Spannungsfeld zu verweisen: Schulneubauten für Neugründungen bieten mehr Möglichkeiten, den aktuellen pädagogischen Anforderungen gerecht zu werden, aber die Schulgemeinschaft existiert noch nicht und kann sich nicht einbringen. Bei Sanierungen dagegen gibt es eine aktive und selbstbewusste Schulgemeinschaft, aber das Bestandsgebäude ist in seiner Eigenart zu berücksichtigen.

In der Dresdner Schulbauleitlinie bildet die pädagogisch-architektonische Konzeption die Grundlage für alle Planungsprozesse. Ausgehend von einer Leitidee soll ein in sich schlüssiges Raumprogramm schulartspezifisch entwickelt werden. Raumbildung und Gestaltung folgen klaren Prinzipien. Eingebunden werden Unterrichts-, Gemeinschafts- und Verwaltungsbereich innerhalb der Schulgebäude sowie die Freianlagen. Darüber hinaus ergibt sich eine städtebauliche Einbindung durch das Erscheinungsbild der auf dem Schulgelände befindlichen Gebäude mit zugehörigen Freiflächen. Eine [Berücksichtigung der Dresdner Schulbauleitlinie](#) bei Neubauten wird als gegeben angenommen. Bei Sanierungen oder Erweiterungen von Schulgebäuden sollten Prinzipien der pädagogisch-architektonischen Grundkonzeption ergänzt werden. Hierbei müssen aber auch individuelle Lösungen möglich sein, die den Bestand alter Schulgebäude respektieren.

Ein wichtiger Baustein aktueller pädagogischer Konzepte ist die gleichberechtigte Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler. Benachteiligungen wegen Geschlecht, Behinderung, Nationalität, sozialer Herkunft und Religion oder Weltanschauung soll es nicht geben.

[Deshalb sind insbesondere Anforderungen des barrierefreien Bauens⁷, die nachstehend beispielhaft erläutert werden, bei der Planung von Schulgebäuden mit Freiflächen umzusetzen. Für mobilitätseingeschränkte Personen ist die Erreichbarkeit aller Etagen in Schulgebäuden durch Aufzugsanlagen zu gewährleisten.](#) Des Weiteren müssen Sporthallen [barrierefrei gestaltet](#) sein, was selbstverständlich Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie Sanitäreinrichtungen umfasst.

⁷ [Sächsische Bauordnung \(§ 50 SächsBO\); DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen.](#)

Für Hörgeschädigte werden in den Schulbauten besondere raumakustische Vorkehrungen getroffen, in denen dies wegen der Zusammensetzung der Schülerschaft erforderlich ist. Zudem wird derjenige Raum, welcher für Veranstaltungszwecke in der Schule genutzt wird, mit einer Induktionsschleife und Möglichkeiten der Einspeisung des Audiosignals versehen.

Auf andere Einschränkungen der Sinneswahrnehmung wird durch individuellen Unterstützungsbedarf entsprechend reagiert. Darüber hinaus kann ein durchdachtes Farbkonzept sehbehinderten Schülerinnen und Schülern eine visuelle Orientierungshilfe im Schulgebäude sein. Nicht selten werden aber besondere Hilfsmittel zur Arbeitsplatzgestaltung für Sehingeschränkte benötigt. Eine solche Beschaffung kann nur einzelfallbezogen und individuell erfolgen.

2.2 Organisationsform und Flächenbedarf

Soziale Beziehungen innerhalb der Schulgemeinschaft beeinflussen den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten maßgeblich. Wichtige Faktoren für eine positive Lernentwicklung sind Kontinuität, Überschaubarkeit und räumliche Orientierung. Gleichzeitig müssen aber auch konfliktreiche Kontrasterfahrungen gemacht werden, um sich persönlich weiterzuentwickeln. Dieser Wechsel zwischen Kontinuität und Diskontinuität fragt nach Möglichkeiten innovativer Organisationsformen (vgl. Montag Stiftungen 2012, S. 83).

Neue Anforderungen an die Unterrichtsorganisation, Integration/Inklusion und ganztägiges Lernen verlangen eine Anpassung und Ergänzung des Flächenbedarfs. Ein zusätzliches Raumangebot muss unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Eine reine additive Vermehrung von Flächen wird nicht angestrebt. Gefordert werden entsprechende Lösungen im Raumprogramm, um Flächen effektiv und multifunktional zu nutzen. Integrierte Organisationsmodelle bieten entsprechende Möglichkeiten einer funktionalen Anordnung und Kombinierbarkeit von Räumen, damit neben einem Flächengewinn auch ein pädagogischer Mehrwert entstehen kann.

Eine Alternative zur konventionellen Flurschule und zugleich planerische Antwort ist die Clusterbildung im Integrationsmodell. „Cluster sind Raumgruppen, in denen Lern- und Unterrichtsräume gemeinsam mit den zugehörigen Differenzierungs-, Aufenthalts- und Erholungsbereichen zu eindeutig identifizierbaren Einheiten zusammengefasst werden.“ (Montag Stiftungen 2013, S. 27). Mit der Bildung von zusammenhängenden Raumsequenzen entstehen überschaubare Einheiten als „Schulen in der Schule“. Anders formuliert gliedert sich eine große Schulorganisation in einzelne Segmente und schafft dadurch überschaubare Rahmenbedingungen für heterogene Gruppen. In einem Segment schließen sich mindestens zwei Klassen oder Kurse jahrgangsweise oder jahrgangübergreifend zusammen (vgl. Seydel 2013b).

Cluster bieten über die gesamte Nutzungsdauer der Schule eine Variabilität der unterschiedlichsten Raumsituationen. Nutzungsmöglichkeiten sind beispielsweise Cluster für Jahrgangsstufen, Cluster für Patenschaftsklassen oder Fachcluster. Modell und Größe eines Clusters sind demzufolge abhängig vom pädagogischen Konzept und können durch bauliche Gegebenheiten bei Bestandsgebäuden eingeschränkt werden. Aspekte offener Lernlandschaften sind, soweit durch das pädagogische Konzept der Schule begründet, durch Raumanordnung und -verbindungen innerhalb der Cluster zu berücksichtigen.

Unabhängig von der jeweiligen Schulart, sollten mehrere Klassenräume mindestens einem Mehrzweck- bzw. Gruppenraum einschließlich der benötigten Differenzierungsräume zugeordnet werden. Beispielsweise können im Grundschulbereich durch Clusterbildung der Unterrichtsräume mit Aufenthaltsräumen des Ganztagsbereichs Forderungen des ganztägigen Lernens erfüllt werden. Die Anforderungen des Hortes werden bei Grundschulbauten bis auf die wenigen Fälle, in denen die Hortbetreuung an anderen Orten stattfindet, beachtet. Weitere Ausführungen finden sich im Kapitel 5 in den schulartspezifischen Musterraumprogrammen.

In der Schulart Oberschule sind Fachcluster zwischen Klassenräumen mit kleinen oder großen Differenzierungsräumen, Selbstlern-, Gruppen- bzw. Mehrzweck- und Vorbereitungsräumen möglich. Clusterbildung des Unterrichtsbereichs der Gymnasialstufe erfolgt durch Zuordnung der Klassen- bzw. Kursräume mit kleinen oder großen Differenzierungsräumen zu den Selbstlern-, Mehrzweck- und Vorbereitungsräumen. Des Weiteren sind Cluster zwischen dem jeweiligen Fachkabinett und dem zugehörigen Vorbereitungsraum zu bilden.

Beispielsweise wäre auch eine Cluster-Lösung nach Profilen für Sprachen, Gesellschaftswissenschaften oder Naturwissenschaften möglich. Vorteil hierbei ist, dass Räume das „Gesicht des Faches“ erhalten, Materialien sind bereits vor Ort und ein kommunikativer Austausch zwischen den Fachlehrern kann schneller erfolgen. Beim Fachbereichsprinzip kommt nicht der Lehrer zum Schüler, sondern der Schüler zum Lehrer. Geeignet ist dieses Modell eher für Schülerinnen und Schüler, die zahlreiche Stunden im Fachunterrichtsbereich absolvieren (vgl. ebd.).

2.3 Gestaltung und Ausstattung

Das äußere und innere Erscheinungsbild eines Schulgebäudes kann Aufmerksamkeit und Neugierde wecken oder abweisend wirken. Über welche „Sympathie-Kriterien“ muss eine Schule verfügen, um positiv zu wirken? Wie kann Schulraum ansprechend gestaltet werden? Inzwischen gibt es diverse Forschungsarbeiten und -projekte die Antworten geben. „Schüler wünschen sich demnach abwechslungsreich gestaltete, jedoch keine chaotischen Schulbauten. Farben und Formen sollen harmonisch integriert werden. Es muss eine Kombination der Baumaterialien in Verbindung mit den Einflussfaktoren Licht, Farbe und Akustik geschaffen werden - die Schule wirkt in ihrem Gesamteindruck!“ (Halfmann/Metz 2007, S. 145). Zudem sollte eine Schule städtebaulich in ihre Umgebung passen, eine „eigene Architektursprache“ entwickeln und sich gleichzeitig von anderen Gebäuden abgrenzen, ohne aber dominant zu wirken. Alle Baukörper sind möglichst so einzuordnen, dass große zusammenliegende Freiflächen entstehen, die nicht nur für Pausenzeiten, sondern auch für Unterrichtszwecke genutzt werden können. Die Gestaltung der Außen- und Innenräume sollte eine Verbindung aufweisen (vgl. ebd., S. 144 f.). Eindeutig erkennbar soll der Haupteingang des Schulgebäudes sein. Darüber hinaus erzeugt ein freundlich gestalteter Eingangsbereich mit Präsentationsmöglichkeiten (Bilder, Ausstellungen etc.) eine positive Außenwirkung und kann Hemmschwellen senken.

Zur Schaffung von Lernbereichen, Bewegungsräumen und Rückzugsmöglichkeiten müssen Schulgebäude, wie bereits im vorausgehenden Abschnitt ausgeführt, in überschaubare Organisationseinheiten gegliedert werden. Eine klar definierte Grundstruktur mit übersichtlichen Wegeführungen sorgt nicht nur im Evakuierungsfall für eine schnelle Orientierung im Gebäude. Material-, Licht- und Farbgestaltung können hierbei unterstützend wirken (vgl. Montag Stiftungen 2013, S. 17). Die Raumanordnung ist von der jeweiligen Funktion der Räume abhängig. „Architektur reagiert auf funktionale Anforderungen. Geht es in einer Bibliothek in erster Linie um das Sich-Versenken, so sind die Anforderungen an den Unterrichtsraum wieder andere als im Foyer.“ (Montag Stiftungen 2012, S. 85). Zudem werden je nach Funktionalität entsprechende Raumgrößen benötigt. Bei Klassenräumen, Mehrzweckräumen, Räumen für das ganztägige Lernen (GTL-Räume) etc. können beispielsweise flexible Nutzungsbedingungen hinsichtlich der Ausstattung geschaffen werden.

Bereits bei der Planung müssen Architektur und Ausstattung aufeinander abstimmt werden. Insbesondere die vorgesehene Möblierung mit Tischen, Stühlen, Schränken und Regalen beeinflusst die Raumplanung. Bei Bestandsgebäuden definieren vor allem der Raum sowie der Raumzuschnitt die Ausstattungsmöglichkeiten. Hierbei sollten auch Erschließungsflächen, Treppenaufgänge, Fensterfronten, Nischen etc. - unter Beachtung der geforderten Brandschutzbedingungen - einbezogen werden.

Bei der Raumgestaltung ist vor allem auf die Wirkung von Farbe und Lichtverhältnissen zu achten. Welche Farbgebung entspricht den Anforderungen einer Schule und schafft zugleich räumliche Atmosphäre? Eine farbige Gestaltung kann das Raumempfinden völlig verändern. Die psychologische Wirkung sollte bei der Farbgestaltung wohl überlegt sein. Favorisiert wird eine farbliche Akzentuierung mit großen Farbflächen an verschiedenen Wänden. Mit der Möglichkeit bestimmte Wandflächen durch Schülerinnen und Schüler selbst gestalten zu lassen, wird jeder Schule ein Stück Individualität vermittelt (vgl. Halfmann/Metz 2007, S. 144 f.).

2.4 Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit

Bauen im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips bedeutet Schulgebäude so zu konstruieren, dass diese für die nächsten Jahrzehnte gerüstet sind. Der „Leitfaden Nachhaltiges Bauen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

(BMVBS) gibt Orientierung⁸ für die Bauqualität und den vorausgehenden Planungsprozess. Eine Langlebigkeit wird durch den Einsatz von wertbeständigen und alterungsfähigen Materialien erzielt. Aber auch die kontinuierliche Pflege und Instandhaltung von Gebäuden sowie die Reparierbarkeit technischer Systeme fördern die Werterhaltung maßgeblich. Mittels vielseitiger und veränderbarer Funktionsbereiche sowie qualitativ hochwertiger Architekturleistungen können Schulgebäude zukünftig weiterentwickelt werden (vgl. Seydel 2013a, S. 16). „Eine Schule muss angesichts einer sehr hohen Alltagsbelastung robust gestaltet und gebaut sein. Unter heutigen Bedingungen ist das Zerstörungsrisiko im halb öffentlichen Raum hoch. Gleichzeitig gilt: Wenn Schule für Menschen ein Stück Heimat werden soll, muss sie auch Raum bieten für das Intime, Private, Persönliche, das immer auch fragil ist.“ (Montag Stiftung 2012, S. 89).

Hierbei spielen ökologische, wirtschaftliche und soziale Aspekte eine bedeutende Rolle. Die Auswahl an eingesetzten Materialien sollte unter ökologischen Kriterien und nachhaltiger Ressourcenschonung betrachtet werden. Ergänzend dazu bedarf es der Verwendung von schadstofffreien Bauprodukten, um gesundheitlich unbedenkliche Lernumgebungen für Schülerschaft und Lehrkräfte zu schaffen. Gleichzeitig offeriert Bauen nach ökologischen Standards eine Auseinandersetzung mit der Thematik Nachhaltigkeit im Schulalltag. Zur Minimierung des Energieverbrauchs kann jeder Einzelne beitragen. Darüber hinaus ist energiesparendes Bauen und Sanieren ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Klimaschutzziele der Landeshauptstadt Dresden. Zudem ist eine energetisch zukunftsweisende Ausstattung, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht, zu empfehlen. Ein integriertes Gebäudekonzept mit durchdachten Raumlösungen und entsprechender Gebäudetechnik hilft Energie sinnvoll einzusetzen und wirtschaftlich zu arbeiten. Die Bedienung der Gebäudetechnik muss in einer ersten Ebene auch Nutzern ohne besondere Einweisung möglich sein.

Nachhaltige Gebäude bedürfen einer Baustruktur, die offen ist für spätere Rekonstruktionen, Veränderungen der Raumstruktur oder Erweiterungen, damit auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit gewahrt werden. Kurzfristig kann etwa die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Sinneseinschränkungen ergänzende Veränderungen erfordern. Langfristig betrachtet entwickelt sich Schule organisatorisch und inhaltlich weiter. Diese Veränderungen fordern eine Neustrukturierung der bisherigen Raumordnung oder des qualitativen und quantitativen Raumbedarfs. Aus diesem Grund muss eine bauliche Umgestaltung unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich möglich sein⁹ (vgl. Seydel 2013a, S. 16). „Schule kann als eine offene Institution niemals abgeschlossen sein, sondern benötigt das Unfertige, um sich weiterzuentwickeln. Auch das Lernen selbst wird nie »fertig«: Lernen heißt auch, immer wieder neue Perspektiven, Wege und Ergebnisse zu suchen.“ (Montag Stiftungen 2012, S. 90).

Begrenzend wirkt sich das Baurecht aus. Selbst vermeintlich kleine bauliche Änderungen sind baurechtlich genehmigungsbedürftig und erfordern einen hohen, häufig einen unwirtschaftlich hohen Planungs- und Genehmigungsaufwand.

2.5 Sicherheit und Gesundheit

Präventive Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheits- und Brandschutz sowie zur Krisenintervention sind wichtig für eine sichere Lern- und Arbeitsumgebung. Diese Anforderungen gelten nicht nur für das Schulgebäude, sondern auch für den Außenbereich - also für das gesamte Schulgelände.

Herausforderung ist, ein gesundes Lernumfeld mit niedrigem Geräuschpegel und verringerter Emissionsgefahr, aber guter Verkehrsanbindung bereitzustellen. Ebenso müssen Sicherheits- und Brandschutzanforderungen erfüllt werden. Erschließungsbereiche sollten nicht nur als Verkehrsflächen nutzbar gemacht, sondern als Aufenthalts- und Kommunikationsräume gestaltet werden (vgl. Seydel 2013a, S. 15).

Sicherheit in der Schule bedeutet außerdem Vorsorgemaßnahmen für Bedrohungslagen zu treffen. Dafür müssen zwei grundlegend verschiedene Szenarien betrachtet werden. „Im Brandfall müssen alle Menschen so schnell wie möglich aus der Schule *heraus* [Hervorh. im Orig.], im Amokfall so schnell wie möglich in von innen verschließbare Räume der Schule *hinein* [Hervorh. im Orig.] (...).“ (ebd.).

⁸ Die Umsetzung wird von der Landeshauptstadt Dresden angestrebt, kann aber nur schrittweise erfolgen. Eine Zertifizierung kann für ausgewählte Projekte befürwortet werden.

⁹ Für die Landeshauptstadt Dresden ist aber eine Weiterführung in einer gänzlich anderen Nutzungsform nicht vorzusehen.

Darüber hinaus sind Rahmenbedingungen bezüglich Belichtung, Belüftung und Akustik für eine gesunde und lernförderliche Umgebung unerlässlich. Die Ausleuchtung eines Raumes beeinflusst die Sehbedingung am Arbeitsplatz maßgeblich. Natürliches Tageslicht wird favorisiert. Durch ausreichend große Fenster kann eine angemessene Belichtung erreicht werden, die aber trotz allem in Kombination mit Kunstlicht geplant werden muss. Ergänzend sollte [Blendschutz](#) für den Einsatz von modernen Medien vorgesehen werden. Darüber hinaus bedarf es eines Schutzes vor sommerlicher Überhitzung. Verglaste Flächen mit Süd-, West- oder Ostausrichtung benötigen einen außenliegenden Sonnenschutz¹⁰. Ein flächenmäßig hoher Verglasungsanteil an der Südseite eines Gebäudes sollte vermieden werden. Die Verwendung schwerer Baustoffe mit hohem Wärmespeicherpotenzial und einfache Konzepte der Nachtauskühlung werden empfohlen. Für ein gutes Raumklima sorgt eine regelmäßige Be- und Entlüftung. Sollte eine natürliche Lüftung nicht ausreichen, sind ergänzende Belüftungssysteme möglich. Klimatisierungen bleiben Räumen mit besonderen Anforderungen vorbehalten, dazu zählen aber weder Unterrichtsräume noch Sporthallen. Ebenso wichtig ist die Raumakustik, deren Optimierung von einem abgestimmten [Akustikkonzept](#) abhängig ist. Raumakustische Anforderungen variieren in einzelnen Räumen durch veränderte unterrichtliche Aktivitäten in einer Schule, aber ggf. auch durch die Gestaltung offener Raumkonzepte (vgl. ebd., S. 14 f.).

¹⁰ [Für Kulturdenkmale ergibt sich eine Einzelfallentscheidung.](#)

3 Partizipationsprozess - Das Dresdner Modell

„Der Begriff Partizipation bezeichnet die Teilnahme einer Person oder Gruppe an Entscheidungsprozessen oder an Handlungsabläufen, die in übergeordneten Strukturen oder Organisationen stattfinden.“ (URL: <http://www.socialinfo.ch/cgi-bin/dicopossode/show.cfm?id=447> [Stand: 28.12.2015]).

Es ist eine allgemeine Erkenntnis, dass eine Beteiligung der Nutzer besonders bei Schulbauten bereits weit vor der baulichen Fertigstellung eines Schulgebäudes erforderlich ist. Für künftige Schulbauten und wesentliche, ggf. auch mit Erweiterungen verbundene Sanierungen, soll diese Beteiligung in Bezug auf Chancen und Risiken, Zeitpunkt, Charakter und Umfang beschrieben werden.

3.1 Weshalb beteiligen? Chance und Herausforderungen im partizipativen Prozess

Bei der Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und Freiflächen beteiligt zu werden, kreiert eine neue Planungskultur. Diese hat Einfluss auf den architektonischen [Planungsprozess](#). Die Rolle von Fachkräften (Schulträger, Architekten etc.) verändert sich, indem auf Nutzerwünsche nicht nur reagiert wird, sondern im Planungsprozess Nutzerwünsche aktiv erarbeitet werden. Eine Beteiligung am Prozess stellt folglich gleichzeitig eine Einflussnahme, aber auch ein Instrument zur Legitimation des Verwaltungshandelns dar.

Schulbau ist öffentlicher Bau. Baubeschlüsse fasst in der Regel der Stadtrat. Der Umfang größerer Schulbauvorhaben erfordert, dass ehrenamtlich tätige Stadträte sehr komplexe Sachverhalte beurteilen müssen. Für solche Entscheidungen ist es hilfreich, wenn Ergebnisse einer vorherigen Partizipation der künftigen Nutzer in die Entscheidungsfindung des Stadtrates einfließen.

Beteiligungsverfahren im Schulbau werden als Potential gesehen, um den Mehrwert einer nutzerorientierten Architektur auszuschöpfen. Werden Nutzer beteiligt, findet eine Reaktion auf deren alltägliche Erfahrung mit dem Lern- und Arbeitsort Schule, deren Befindlichkeiten, Ideen und Bedürfnisse statt. Dies erhöht die Akzeptanz und fördert zugleich die Identifikation mit dem veränderten oder neuen Gebäude. Konflikte, die bereits in der Entwurfsphase geklärt werden, verringern den Aufwand von späteren Umbauten und vermeiden unfunktionale oder gar nicht nutzbare Bauteile. Zudem ergibt sich ein schonender Umgang aus der höheren Identifikation, vor allem für die erste Nutzergeneration. Die aus dem Partizipationsprozess entstehenden Vorteile setzen allerdings Offenheit gegenüber Nutzerwünschen sowie gegenseitiges Vertrauen der Beteiligten voraus. Erst wenn Nutzer eine Stimme erhalten und als Experten ihrer eigenen Lern- und Lebenswelt betrachtet werden, kann von einer gelungenen Beteiligung gesprochen werden (vgl. Hofmann 2014, S. 9). Dabei ist allen Beteiligten bewusst, dass Nutzerwünsche einer Beurteilung durch den Bauherren unterliegen und nicht jeder Wunsch in die [Bedarfsfeststellung](#) aufgenommen werden kann.

3.2 Wen beteiligen? Ein Blick auf die Schulexperten

Für einen gelungenen Partizipationsprozess im Schulbau bedarf es einer Beteiligung von Nutzern. Als Nutzer einer Schule werden diejenigen gesehen, die an diesem Ort lernen, lehren oder arbeiten. Sie werden als Experten ihrer Lern-, Lebens- oder Arbeitswelt betrachtet. Die wesentlichen Experten sind Schulleitung, Lehrerkollegium und Schülerschaft.

Aufgrund der überwiegend minderjährigen Schülerschaft werden Eltern als Personensorgeberechtigte in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu Experten, obwohl sie am schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess nur indirekt teilhaben. Mit der Schulkonferenz ist auf Grundlage des Schulgesetzes bereits ein formeller Rahmen für diese Experten gegeben.

Differenziert auf die konkrete schulische Situation gehören auch der außerschulische Pädagogikbereich und der sozialpädagogische Bereich dazu. Über spezielles Expertenwissen verfügen auch technische Mitarbeiter/-innen und vor allem die Hausmeister/-innen. Zugleich sind Schulsekretäre/-innen und Versorgungspartner zur Schulspeisung aufgrund ihrer Aufgabenbereiche zu erwähnen.

Nicht zuletzt haben auch außerschulische Partner, die schulische Einrichtungen für den Vereinssport, die außerschulische Weiterbildung oder für Freizeitangebote (z. B. eine Musikschule) nutzen, oft ein dezidiertes Wissen zu nutzerspezifischen Anforderungen an Schulgebäude, Sporthallen und Freiflächen.

Öffnet sich Schule allgemein zum Gemeinwesen erlangen auch Quartiersvertreter/-innen an Bedeutung, denn Experte ist dann jeder, der aus seinem individuellen Wissen, aus seinen Lebenserfahrungen einen Beitrag für die bestmögliche Eingliederung der Schule in den Sozialraum leisten kann.

Experten sind auch die mit dem Schulbau befassten Verwaltungseinheiten und Gremien. Fachliche Beurteilungskompetenz ist in der oberen und obersten Schulaufsichtsbehörde mit formeller Zuständigkeit vereint. Ebenso gemeint sind hier die Schul- und Hochbauverwaltung¹¹, die jeweiligen Fachämter, die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen in den Ausschüssen sowie der Stadtrat. Letztlich muss auch das Wissen der „professionellen“ Experten, der Architekten, Freianlagenplaner und Fachplaner, in den Partizipationsprozess integriert werden.

Bereits an dieser Aufzählung wird deutlich, dass der Beteiligungsprozess allein von der Anzahl und Unterschiedlichkeit der Experten schwierig zu führen ist. Zudem wird in dieser Aufzählung bewusst auf die Darlegung der unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche verzichtet. Das im Folgenden dargestellte Dresdner Beteiligungskonzept ist eine denkbare Lösung dieser komplexen Beteiligungsaufgabe. Es beschränkt sich in seiner Darstellung auf die Beteiligung der Experten der Schule. Die Kommunikation zwischen den Verwaltungseinheiten, den beauftragten Dritten bzw. mit dem Stadtrat und seinen Ausschüssen ist gesondert geregelt.

3.3 Wann und Wie beteiligen?

3.3.1 Phasen einer Bauplanung

Um eine einheitliche Begriffsdefinition zu erreichen, werden folgend die Phasen einer Bauplanung bzw. eines Baus beschrieben. Die gängige Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) definiert die Leistungsphasen 1 bis 9. Zusätzlich durch die Verfasser aufgenommen wurde noch die Phase 0 (wiederum unterschieden in Phase 0.1 und 0.2) sowie die Phase 10. Die Planungszeit einer Baumaßnahme wird in Monaten angegeben. Bezugspunkt ist der Baubeginn in Phase 8. Unterschieden wird zwischen der zeitlichen Angabe vor dem Baubeginn bzw. einer Angabe des Endtermins, bezogen auf den Zeitpunkt der Baufertigstellung.

Die langen Prozessketten sind bei der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern sowie der Elternschaft bei der Konzeption partizipativer Elemente unbedingt zu beachten, da das Ergebnis des Prozesses – die gebaute oder sanierte Schule – häufig erst nach Ablauf der regulären Schulzeit fertig gestellt wird.

¹¹ Projektsteuerung mit -leitung von Schulbauten erfolgt in Dresden durch die Hochbauverwaltung (Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung) und die kommunale STESAD GmbH. Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich der Begriff Hochbauverwaltung verwendet.

Darstellung 1: Exemplarischer Ablauf einer Schulbaumaßnahme

Leistungsphase	Planungszeit <u>in</u> <u>Monaten</u>	Planungsvorlauf <u>in</u> <u>Monaten</u>	Bezeichnung	Planungsgegenstand
0.1			Projektstart Bedarfsfeststellung	Schulart und -größe, ergänzende Bedarfe wie z. B. Hort, Schulspezifika; Ergebnis: anerkannter Bedarf (Raumprogramm u. a. m.)
0.2	5	-49	Bedarfsplanung	Bauliche Prüfung: Bedarfsanmeldung lösbar?, städtebauliche und grundstücksspezifische Konditionen, grobe Kosten
1	3 11	-44 -41	Grundlagenermittlung <u>Vergabe Planerleistungen</u>	Baumfeld, Aufgabenstellung für Planer Auswahl der Architekten und Ingenieure
2	5	-30	Vorentwurfsplanung	Variantenuntersuchungen, Projektvorentwurf
3	5	-25	Entwurfsplanung	Gebäude- und Raumkonzept, Freianlagen, technische Funktionen, Kostenberechnung
			Baubeschluss	verbindliche Entscheidung zur Durchführung eines Bauvorhabens durch den Stadtrat
4	2	-20	Genehmigungsplanung	Erstellung Unterlagen
5	10	-18	Ausführungsplanung	Baudetails planen
6	3	- 8	Vorbereitung der Vergabe	Leistungsverzeichnisse erstellen
7	5	- 5	Vergabe <u>Bauleistungen</u>	Ausschreibung
			Baubeginn	
8	24	24	Bauzeit	Durchführung des Bauvorhabens
9	60	84	Gewährleistung	Schulbetrieb und Mängelbeseitigung
10			Evaluation	<u>Rückmeldung</u> aus Nutzung

Folgend werden kurz die nicht durch die HOAI definierten Phasen 0.1, 0.2 und 10 erläutert:

Die Phase 0.1 Bedarfsfeststellung umfasst die Vorbereitung eines ersten so genannten Bauherrenauftrages durch das Schulverwaltungsamt an die Hochbauverwaltung und definiert damit den Beginn eines Schulbauprojektes. Formal dient diese Vorbereitung der Klärung des Arbeitsauftrages. Was ist der Grund für den Schulbau, welche Art und Größe ist erforderlich, gibt es zeitliche, finanzielle oder andere Restriktionen? Aber auch: Welche funktionalen oder schulorganisatorischen Probleme sollen geklärt werden? Welche Anforderungen anderer potentieller Nutzer wie Hort oder Sportvereine sind zu prüfen und ggf. einzubeziehen? Im Ergebnis beschreibt der das Projekt initiiierende Bauherrenauftrag aus Sicht des Schulverwaltungsamtes die maßgeblichen funktionalen, räumlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen der Projektumsetzung. Das an der Schulbauleitlinie sowie objektspezifischen Erfordernissen orientierte Raum- und Funktionsprogramm für Gebäude und Freianlagen nimmt dabei eine zentrale Stellung ein. Kurz formuliert: Die grundsätzliche Veranlassung zur Umsetzung eines Bauvorhabens wird hinsichtlich qualitativer und quantitativer Parameter zu einer allgemeinen Aufgabenstellung sowie einem Prüfauftrag zur Umsetzung des Projektes qualifiziert. Dieser Prozess schließt mit einer Bedarfsfeststellung ab.

Die Phase 0.2 Bedarfsplanung dient dazu, den Bauherrenauftrag des Schulverwaltungsamtes durch die Hochbauverwaltung weiter zu qualifizieren, auf Machbarkeit zu prüfen und daraus eine grobe Aufgabenstellung für die Planungsbüros der verschiedenen Bereiche (Hochbau, Statik, Freianlagen, technische Planung, Ausstattungsplanung) zu entwickeln. So werden Ziele und Nicht-Ziele definiert, ein erster Termin- und Kostenrahmen ermittelt, wesentliche Aspekte der ortsspezifischen Besonderheiten in der Aufgabenstellung verankert und Projektrisiken aufgezeigt.

Die Phase 10 Evaluation ist durch die Kurzbeschreibung „Rückmeldung aus Nutzung“ bereits sehr genau beschrieben. Von Bedeutung ist, ob diese Rückmeldung systemisch eingeholt und strukturiert aufgearbeitet wird, um folgenden Planungsprozessen als verfasstes Expertenwissen zur Verfügung zu stehen.

3.3.2 Instrumente der Beteiligung

Im Diskussionsprozess zum Entwurf der Schulbauleitlinie wurden folgende Beteiligungsstufen als anwendbar beurteilt: Information, Anhörung, Einbeziehung und Mitbestimmung. Folgend wird beschrieben, welche unterschiedlichen Handlungsspielräume damit eröffnet werden.

Information

Der Schulträger teilt den zu Beteiligten den Sachstand schriftlich mit.

I1: Handelt es sich um eine Information, die der Öffentlichkeit mitgeteilt werden muss, erfolgt dies häufig in Form einer Pressemitteilung.

I2: Sind ausgewählte Beteiligte zu informieren, erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Situationsbezogen sollte diese auch unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten bzw. Lösungsansätze aufzeigen und getroffene Entscheidungen des Schulträgers begründen. Bei komplexen Sachverhalten kann statt der schriftlichen auch eine mündliche Information erfolgen.

Anhörung

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, ihre Belange gegenüber dem Schulträger schriftlich oder mündlich zu äußern.

Einbeziehung

Zwischen den Beteiligten und dem Schulträger finden entsprechend des Bedarfs Beratungsgespräche statt. Dadurch wird der Kenntnisstand zum Problemkontext erhöht, Interessenlagen aufgezeigt und Entscheidungen bereits im Vorfeld versachlicht. Die Entscheidungsfindung obliegt dem Schulträger.

Mitbestimmung

Der Schulträger hält Rücksprache mit den zu Beteiligten und gewährt ein Widerspruchsrecht.

3.4 Das Dresdner Beteiligungskonzept

„Entscheidend für den partizipatorischen Entwurfsprozess ist also die Auswahl der Werkzeuge und der Kommunikationsmethoden, die eine unterschiedliche Wahrnehmung der Realität berücksichtigen und kommunizieren können. Es ist erklärtes Ziel, zu einer ‚gemeinsamen Realität‘ oder ‚gemeinsamen Realitäten‘ zu gelangen. So werden Imaginationen und Ideen gesammelt, die dann eine gemeinsame Geschichte und eine gemeinsame Realität ergeben. Es geht nicht darum, einen Kompromiss, also den kleinsten gemeinsamen Nenner oder die kleinste übereinstimmende Schnittmenge zu finden, sondern aus den unterschiedlichen Wunschvorstellungen eine differenzierte Einigung auf die beste Lösung zu erzielen.“ (Hofmann 2014, S. 22).

Beteiligung ist aber auch kein Dogma. [In der projektkonkreten Konzeption von Beteiligung sollte entsprechend reagiert werden, wenn Beteiligungsangebote kaum Resonanz finden](#) oder zeitliche und personelle Ressourcen für den Beteiligungsprozess nicht oder nur in geringerem Umfang zur Verfügung [stehen](#). Der Planungs- und Bauprozess von Schulbauten muss so gestaltet sein, dass Beteiligung nicht zu einer Verlängerung der Planungsphase bzw. zu Verzögerungen in der Umsetzung von Bauvorhaben führt.

3.4.1 Schulbaukonferenz

Die Beteiligung im Schulbau soll und muss sich an vorhandenen, schulischen Strukturen anlehnen und die üblichen Entscheidungsabläufe nutzen. Damit entfällt ein zusätzlicher Aufwand für die Einführung, Vermittlung und Akzeptanz anderer Abläufe. In der Schulgemeinschaft hat die Schulleitung eine besondere Rolle inne. Der Schulleitung obliegt die Übermittlung von Informationen an die zu Beteiligten sowie die Erarbeitung von Meinungsbildern der Schulgemeinschaft. Im Gegenzug steht der Schulträger der Schulleitung als zentraler Ansprechpartner während des gesamten Bauprozesses zur Verfügung. Besondere Bedeutung hat weiterhin die Schulkonferenz. Für den Beteiligungsprozess im Schulbau soll die Schulkonferenz eine Arbeitsgruppe mit analoger Zusammensetzung (je eine Vertretung der Schulleitung, Lehrerkonferenz, Eltern- und ggf. Schülervertretung) bilden, die im Folgenden als Schulbaukonferenz bezeichnet wird.

Die Schulbaukonferenz kann bei Bedarf temporär oder dauerhaft weitere Interessenvertreter hinzu laden. Optional kann ergänzend eine Kleingruppe der Lehrerkonferenz (Lehrerbaukonferenz) gebildet werden, sofern diese Aufgabe nicht von der erweiterten Schulleitungsberatung übernommen wird. Im besonderen Fall einer Schulgründung ohne bestehende Schulgemeinschaft können Vertreterinnen und Vertreter anderer Schulen Aufgaben der Schulbaukonferenz übernehmen.

3.4.2 Bedarfsermittlung - Phase 0.1

Jeder Planungsprozess wird durch eine Bedarfsfeststellung initiiert. Dies geschieht in der Regel über die Schulnetzplanung, indem Bedarfe für Kapazitätserweiterungen im Schulnetz festgeschrieben werden, oder aufgrund der Sanierungsbedarfe konkreter Standorte. Die Schulleitung wird über den Planungsbeginn und über die vorläufige Zeitschiene der weiteren Planungsschritte *informiert*. Die Schulleitung wird ebenso gebeten, die Schulbaukonferenz als Beteiligungsgremium zu koordinieren. Der Schulträger erarbeitet nach Maßgabe der Bedarfsfeststellung und auf Grundlage der Schulbauleitlinie das angestrebte Bau- und Raumprogramm für Schulgebäude und Freianlagen und definiert besondere Anforderungen. Im Ergebnis steht ein qualifizierter Arbeitsauftrag, welcher nach *Anhörung* der Schulbaukonferenz an die Hochbauverwaltung als Grundlage und zur Erarbeitung der Bedarfsplanung (Phase 0.2) übergeben wird.

3.4.3 Bedarfsermittlung - Phase 0.2

Die Bedarfsplanung läuft federführend bei der Hochbauverwaltung, welche die relevanten Sach- und Fachinformationen anderer Ämter und Institutionen zusammenträgt. Notwendige Rücksprachen zum Arbeitsauftrag führt die Hochbauverwaltung mit der Schulverwaltung. Sind wesentliche Abweichungen von dem in Phase 0.1 anerkannten Bedarf erforderlich, erfolgt die *Anhörung* der Schulleitung. Über das Ergebnis der Bedarfsplanung wird die Schulbaukonferenz nach Freigabe der Bedarfsplanung durch den Oberbürgermeister *informiert*.

3.4.4 Planung bis zum Baubeschluss und Genehmigungsverfahren - Phase 1 bis 4

Alle Bau- und Lieferleistungen sind nach dem Vergaberecht (u. a. VgV) auszuschreiben. Gleiches gilt für Planungsaufträge. Das Ausschreibungsverfahren richtet sich dabei nach den zu erwartenden Anforderungen an die Gestaltungsaufgabe und nach der Komplexität der Aufgabe, indem Fachämter für die jeweils individuelle Standortentwicklung am Planungsprozess beteiligt werden. Aufgrund steigender Baukosten und daraus resultierend höheren Planungskosten werden die Schwellenwerte wesentlich häufiger überschritten und aufwendigere Verfahren erforderlich. Im Folgenden wird der Prozess der Ausschreibung von Planungsleistungen beschrieben. Bei Unterschreitung des Schwellenwertes entfällt dieser Schritt.

Im Ergebnis der Bedarfsplanung erarbeitet die Hochbauverwaltung die Aufgabenstellung für das gesetzlich definierte und vertraulich zu führende Verfahren zur Vergabe der Planungsleistungen. Für die Gebäudeplanung kann eine Beteiligung unter Beachtung des Vergaberechtes nur im abschließenden Verhandlungsgespräch erfolgen. Maximal zwei Vertreter/-innen der Schulgemeinschaft können als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den vertraulich zu führenden Verhandlungsgesprächen teilnehmen. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens durch Bestätigung des Vergabevorschlages durch den Ausschuss für Wirtschaftsförderung erfolgt eine *Information* der Schulbaukonferenz zum beauftragten Planungsbüro und, sofern Bestandteil der Aufgabenstellung, zu dessen vorläufigem Lösungsansatz.

Unmittelbar im Anschluss wird das Planungsbüro mit der Erarbeitung der Vorplanung (Lph. 2 HOAI) beauftragt. In dieser Phase werden Variantenuntersuchungen durchgeführt und erste Abstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange zur Genehmigungsfähigkeit des geplanten Bauvorhabens geführt. Häufig ist eine kurzfristige Aufklärung bzw. Verständigung über die Planungsaufgabe und besonders über alternative Varianten für Lösungsansätze erforderlich. Dazu wird die Schulleitung *angehört*. Bei Erfordernis bezieht der Schulleiter die Schulbaukonferenz und/oder die Lehrerbaukonferenz ein. Nach Abschluss der Vorplanung erfolgt die Vorstellung in der Schulbaukonferenz. Die Schulbaukonferenz wird parallel zur Beauftragung der weiteren Planungsschritte zur Vorplanung angehört.

Die anschließende Entwurfsplanung (Lph. 3 HOAI) ist davon geprägt, die in der Vorplanung bereits skizzierte Grundrisslösung und Freiflächenkonzeption genauer zu definieren und zu prüfen. Zudem sind Gestaltungsgrundsätze für das statische Konzept

und die Abstimmung zwischen Gebäudeplanung und Planung der technischen Anlagen vorzunehmen. Eine Information bzw. Einbeziehung der Schulleitung oder der Schulbaukonferenz ist nur im Bedarfsfall erforderlich.

Eine Ausnahme stellt die investive Ausstattung sowie die Freiflächenkonzeption dar, hier erfolgt durch die Schulverwaltung eine Einbeziehung der Schulleitung, ggf. über die Schulleitung auch die Einbeziehung der Schulbau- oder Lehrerbaukonferenz bzw. einzelner Fachschaften.

Abgeschlossen wird die Entwurfsplanung mit der Stadtratsvorlage zum Baubeschluss. Die Schulbaukonferenz wird über die Vorlage nach Freigabe durch den Oberbürgermeister *informiert*. Nach Freigabe der Bauvorlage wird die Mitbestimmung des Ortsbeirates/Ortschaftsrates und des Stadtrates (inkl. der vorberatenden Ausschüsse) eingeleitet. Der Ortsbeirat bzw. der Ortschaftsrat tagt zu Bauvorlagen in öffentlicher Sitzung und soll die Schulleitung in die Beratung zur Baubeschlussvorlage einbeziehen.

Parallel zum Baubeschluss wird die Genehmigungsplanung (Lph. 4 HOAI) erstellt, der Bauantrag eingereicht und die Baugenehmigung erteilt. Eine Beteiligung an diesen formalen Planungsschritten ist nicht vorgesehen.

Mit dem Baubeschluss durch den Stadtrat liegt ein weitgehend verbindlicher Rahmenterminplan für die Umsetzung des Bauvorhabens vor. Die Schulverwaltung stimmt auf dieser Grundlage mit der Schulleitung die organisatorischen Rahmenbedingungen ab bzw. vereinbart entsprechende Zeitpläne für die weiteren Abstimmungen. Zu klären sind u. a. die Bauauslagerung, Bedingungen für das Bauen bei laufendem Schulbetrieb, die Absicherung der Hortbetreuung an Grundschulen oder auch die Abwicklung der Schülerbeförderung während der Bauphase.

3.4.5 Planung bis zum Baubeginn - Phase 5 bis 7

Die Ausführungsplanung (Lph. 5 HOAI) dient der detaillierten Planung des Vorhabens einschließlich der Detailplanungen. Grundlegende Änderungen der Aufgabenstellung sowie des Entwurfes sind zu vermeiden, weil sie häufig mit einem Wiedereintritt in die Lph. 3 und erheblichen finanziellen und zeitlichen Konsequenzen verbunden sind. Mit der Erarbeitung der Leistungsverzeichnisse wird in der Lph. 6 die Vergabe vorbereitet. Schließlich werden in der Lph. 7 die Bauleistungen ausgeschrieben und die Bauaufträge vergeben. Eine Beteiligung an diesen formalen Planungsschritten ist nicht vorgesehen.

3.4.6 Eigentlicher Schulbau - Phase 8

Über den Baubeginn wird durch eine Pressemitteilung *informiert*. Weitere Informationen an die Öffentlichkeit erfolgen zu bestimmten Baufortschritten. Die Schulleitung und die Schulbaukonferenz werden, in entsprechenden Zeitabständen, wenn möglich direkt auf der Baustelle, zum Arbeitsstand *informiert*. Auf Anfrage erfolgen solche Informationen auch für den Ortsbeirat bzw. den Ortschaftsrat. Wegen der Baustellengefahren kann es nötig sein, solche Ortstermine zu bestimmten Terminen zu verwehren bzw. nur Teile der Baustelle zu besichtigen.

Der Stadtrat wird über das bewährte Instrument der Beschlusskontrollen zum Baubeschluss informiert.

Bei erheblichen Störungen des Bauablaufes (abweichende Baufertigstellungstermine) erhalten die Schulleitung, der Stadtrat sowie die Öffentlichkeit eine gesonderte Information. Besteht ein förmliches Erfordernis zur Mitbestimmung (höhere Kosten – zuständig ist der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften) wird dieses durch die Schulverwaltung eingeleitet.

Zum Ende der Bauphase wiederum beginnt das Schulverwaltungsamt eine intensive Einbeziehung der Schulleitung, weil der Rückzug aus der Bauauslagerung und die Inbetriebnahme des Schulhauses vorbereitet werden.

3.4.7 Gewährleistung und Evaluierung - Phase 9 und 10

Kaum ein Bauvorhaben wird beendet, ohne das Gewährleistungs- und Restarbeiten, parallel zum wieder aufgenommenen Schulbetrieb, erfolgen. Es werden Informations- und Bearbeitungsketten festgelegt, die der Schulleitung eine klare Handlungsstrategie geben, wem und in welcher Form Mängel und Gewährleistungsansprüche zu melden sind. Nachbesserungsanträge sind nur im Rahmen des noch verfügbaren Investitionsbudgets und bei fachlichem Erfordernis nach Prüfung und Genehmigung durch die Schulverwaltung möglich.

Zur Phase 10 Evaluierung liegen noch keine Erfahrungen vor. Besonders zu evaluieren ist, inwiefern die realisierte bauliche Lösung tatsächlich wie beabsichtigt bestimmte pädagogische Prozesse und Arbeitsweisen unterstützt und deshalb eine Nachahmung empfohlen wird.

3.5 Grenzen und Vorbehalte

Information und Einbeziehung der Schulleitungen ist besonders bei großen komplexen Bauvorhaben inzwischen gängige Praxis und reicht in Einzelfällen bis zur kontinuierlichen Teilnahme von Schulleitungen an Planungsberatungen. Zuletzt haben Schulen häufiger in der Schul- oder Elternkonferenz Vorstellungen der Bedarfs- bzw. Entwurfsplanung erbeten. Die im Dresdner Beteiligungskonzept als Instrument dargelegte Phase 0.1 und besonders die dort definierte Einbeziehung der Schulbaukonferenz ist neu und bezüglich des damit verbundenen Zeit-, Arbeits- und ggf. auch Kostenaufwandes nicht einschätzbar. Deshalb muss hier ein entsprechender Vorbehalt benannt werden. Falls die Phase 0.1 nicht wie beschrieben für alle Schulbauvorhaben umgesetzt werden kann, veranlasst das Schulverwaltungsamt eine Konzentration auf größere Vorhaben. Bei Bauvorhaben mit hohem Standardisierungs- bzw. Wiederholungsanteil beschränkt sich die Beteiligung auf die reine Information der Schulleitung zu wesentlichen Planungsschritten.

4 Planungskriterien für allgemeinbildende Schulen

Durch ein erweitertes Aufgabenspektrum der Institution Schule, besonders durch Veränderungen im Fächerkanon und im Tagesablauf, ändert sich die Raumorganisation im Schulgebäude und den Außenanlagen. Dies führt zu einer inneren Gliederung in Unterrichts-, Gemeinschafts- und Verwaltungsbereich sowie die Außenanlage mit Sportbereich. Die Außenanlagen ausgenommen, wird jedem Bereich noch ein Spezialbereich beigeordnet. So wird der Unterrichtsbereich mit dem Fachunterrichtsbereich kombiniert, der Gemeinschaftsbereich mit dem Ganztagsbereich und der Verwaltungsbereich mit dem Funktionsbereich. Jedem Haupt- und Spezialbereich werden Räume mit konkret definierten Funktionen zugeordnet. Zusammenfassend berücksichtigt die vorgestellte Raumzuordnung pädagogische und schulorganisatorische Aspekte, darf aber nicht als absolut aufgefasst werden. Am Beispiel der Schulart Grundschule soll nachstehend die zuvor beschriebene Raumzuordnung dargestellt werden.

Darstellung 2: Raumzuordnung der Schulart Grundschule¹²

Bereiche mit Raumangebot	
Unterrichtsbereich	Klassenräume, Differenzierungsräume, Mehrzweckräume, Lehrmittelräume
Fachunterrichtsbereich	Werkräume mit Vorbereitung, Brennofenraum, Informatikraum, Serverraum
Gemeinschaftsbereich	Bibliothek/Mediathek, Mensa, Schüलगarderobe
Ganztagsbereich	GTL-Räume, Personalraum Hort, Büro Hortleiter/-in
Verwaltungsbereich	Lehrerzimmer, Büro Schulleiter/-in, Büro stellv. Schulleiter/-in, Sekretariat, Büro Sozialarbeiter/-in, Elternmitwirkung, Erste-Hilfe-Raum/Arztzimmer, Büro Hausmeister
Funktionsbereich	Hausmeisterwerkstatt, Reinigungsmittelräume, Personalraum, Reinigung, Archiv, Lager/Abstellräume
Außenanlage mit Sportbereich	Pausenhof, Sporthalle, Kleinspielfeld, Laufbahn, Weitsprunganlage, Schulgarten

4.1 Die Unterrichtsbereiche

Das Schulleben findet überwiegend im allgemeinen Unterrichtsbereich statt, folglich ist dieser auch der flächenmäßig größte Bereich im Schulgebäude. Zum Unterrichtsbereich einer Grundschule gehören: Klassenräume, Differenzierungsräume, Mehrzweckräume mit Nebenraum und Lehrmittelräume. Das benannte Raumangebot wird in weiterführenden Schulen mit Selbstlernräumen sowie in der Oberschule mit Gruppenräumen und im Gymnasium mit Kursräumen ergänzt. Die Anzahl der jeweiligen Räume ist von der Zügigkeit einer Schule abhängig. Dem Unterrichtsbereich zugeordnet ist der Fachunterrichtsbereich. Der Bereich für Fachunterricht wird in jeder Schulart angeboten und kann in Abhängigkeit des Profilagebots in weiterführenden Schulen variieren.

4.1.1 Klassen-, Gruppen- und Kursraum

Klassenräume dienen nicht nur der Erteilung des allgemeinen Unterrichts, sondern werden zu Orten mit flexiblen Lernmethoden. Jede Klasse soll einen eigenen Unterrichtsraum haben. Dieser ist mit Tischen und Stühlen für 28 Schülerinnen und Schüler auszustatten¹³. Darüber hinaus gehört zur Grundausstattung: eine Pylonen-Klapp-Schiebetafel¹⁴, ein Arbeitsplatz¹⁵ für Lehrkräfte und möglichst auch Schränke.

¹² Auf eine Nennung aller Nebenräume wird aufgrund der Übersichtlichkeit verzichtet.

¹³ Die Raumausstattung soll der Doppelnutzung entsprechen.

Einen guten Schnitt des Raumes vorausgesetzt, ergibt sich für Klassenräume eine Mindestgröße von 63 Quadratmetern im Grundschulbereich und 61,6 Quadratmetern in weiterführenden Schulen. Der Mehrbedarf für Grundschulen entsteht durch die Doppelnutzung im Hortbereich. Im Beteiligungsprozess einigten sich die Arbeitsgruppen auf eine Mindestraumgröße von 63 Quadratmeter für alle Unterrichtsräume in jeder Schulart.

Um aber der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur weiteren Verbesserung der schulischen Infrastruktur im Freistaat Sachsen (FöriSIF - [Förderrichtlinie Schullnfra](#)) vom 29. Juni 2015 und einer einheitlichen Vorgehensweise der Landeshauptstadt Dresden zu entsprechen, werden bei Neu- und Erweiterungsbauten Klassenräume und vergleichbare Räume zukünftig mit einer Raumgröße von 70 Quadratmetern¹⁶ geplant; Sanierungen orientieren sich unter Beachtung der baulichen Gegebenheiten an dieser Vorgabe.

[Zusätzlich werden in der Oberschule Gruppenräume mit einer Raumgröße von 60 Quadratmetern angeboten.](#) In der gymnasialen Oberstufe findet Unterricht im Kurssystem statt. Dafür werden Kursräume mit [ebenfalls 60 Quadratmetern geplant](#). Diese [Räume](#) sind analog der Klassenräume auszustatten. [Gruppenräume werden für 16 bis 28 Schüler in der Oberschule genutzt. Die maximale Schüleranzahl für](#) gymnasiale Grundkurse [beträgt](#) 24 und für Leistungskurse 20. Für eine flexible Nutzung der [Gruppen- und](#) Kursräume ist im Bedarfsfall eine Ausstattung mit bis zu 28 Arbeitsplätzen möglich.

4.1.2 Differenzierungsbereich

„Schule soll Benachteiligung von jungen Menschen ausgleichen – wodurch auch immer sie begründet sein mögen: durch Geschlecht, Herkunft, die Arbeitslosigkeit der Eltern oder anderes. PISA hat gezeigt, dass Schulsysteme, in denen Schüler und Schülerinnen länger gemeinsam lernen, zu besseren Bildungsergebnissen führen. Dies gilt auch für solche mit besonderen Behinderungen – seien es körperliche, geistige oder emotionale.“ (Montag Stiftungen 2012, S. 45).

Bildungspolitische Debatten zur Chancengleichheit im Schulsystem befassten sich in der Vergangenheit eher weniger mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dies änderte sich im Jahre 2009 mit der Ratifizierung der UN- Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Ziel ist es, eine gelingende Inklusion für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zu erreichen.

Welche Räume werden für eine inklusive Beschulung benötigt und welche Anforderungen müssen diese Räume erfüllen? In allen Schularten werden Differenzierungsräume mit unterschiedlichen Raumgrößen zur Verfügung gestellt. Diese Räume können je nach Bedarf der therapeutischen Unterstützung, Krisenbewältigung, hygienischen Einrichtungen, medizinischen Betreuung, Lagerung von Rehabilitationsgeräten, Beratung oder parallelem Unterricht dienen.

Je nach spezifischem Förderbedarf werden für die mobile therapeutische Arbeit Dritter (Physiotherapie, Sprach- und Logopädie, Ergotherapie u. a.) besondere Bedingungen beansprucht. Aber auch zur Umsetzung von Stopp- und Auszeitkonzepten wird ein eigener Raum benötigt. Dadurch kann für Schülerinnen und Schüler mit Konzentrationsschwierigkeiten oder psychischen Belastungen eine Hilfestellung zur Krisenbewältigung angeboten werden. Dementsprechend sollte die Raumausstattung Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten aufweisen und mit dezenten Farben gestaltet sein. Für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Beeinträchtigungen ist es vorteilhaft, wenn Möglichkeiten zur Körperhygiene (waschen, liegen etc.) vorhanden sind. Weiterhin sollten Stauflächen für Rollstühle oder andere technische Unterstützungssysteme vorgehalten werden, wenn die Zusammensetzung der Schülerschaft solche Bedarfe erwarten lässt. In Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägtem Bewegungsdrang oder psychischen Bedarfen im Differenzierungsraum zeitlich begrenzt betreut und unterrichtet werden. Darüber hinaus sind in diesen Räumen niederschwellige Beratungen von Inklusionshelferinnen und -helfern oder Sozialarbeiterinnen und -arbeitern möglich (vgl. Imhäuser 2012, S. 17 f.).

4.1.3 Mehrzweckräume

Mehrzweckräume werden in jeder Schulart zur Verfügung gestellt, variieren allerdings hinsichtlich Anzahl und Ausstattung. Vielfältige Nutzungsmöglichkeiten sollten zugelassen werden. Vorstellbar ist, dass zwei Mehrzweckräume sich zu einer großen Raumeinheit verbinden lassen, aber ebenso als zusätzlicher Gruppenraum nutzbar sind. Für unterschiedliche Zwecke (Projektarbeit, Aufführung, Beratungen etc.) bedarf es einer flexiblen Ausstattung. Verdunklungs- und Anschlussmöglichkeiten für Präsentationstechnik sollten eingeplant werden. Im Grundschulbereich kann der Mehrzweckraum als Kunstraum genutzt werden.

¹⁴ Anschlüsse für interaktive Schultafeln sind zu planen.

¹⁵ Arbeitsplatz wird definiert durch einen Schreibtisch mit Stuhl.

¹⁶ Diese Raumgröße steht in Abhängigkeit zur Förderrichtlinie Schullnfra und [wird](#) bei Veränderungen dieser entsprechend angepasst.

4.1.4 Fachunterrichtsräume

Für Fachunterrichtsräume steht der spezifische Nutzungsbedarf im Vordergrund. Dieser definiert die Ausstattung und schränkt die Flexibilität (fest mit dem Boden verbundenes Mobiliar wegen der erforderlichen Leitungen und Anschlüsse) stark ein. Die Nutzung für andere Inhalte muss diese Rahmenbedingungen akzeptieren. Jedoch ist die Vermittlung vieler Lehrplaninhalte auf solche besonderen Fachunterrichtsräume angewiesen. Zu den Fachunterrichtsräumen des naturwissenschaftlichen und des musisch-künstlerischen Bereichs wird keine Alternative gesehen. Bei den Fachunterrichtsräumen des informationstechnischen Bereiches wird es der künftige technische Fortschritt ermöglichen, diesen Unterricht wieder in den allgemeinen Unterrichtsbereich zurück zu führen.

4.1.4.1 Naturwissenschaftlicher Bereich

An weiterführenden Schulen werden die naturwissenschaftlichen Fächer Physik, Biologie und Chemie unterrichtet. Zu diesem Zweck sind Fachkabinette mit zugehörigen Vorbereitungsräumen bereitzustellen. Diese sind mit direkten Zugangsmöglichkeiten einzuordnen, damit Unterrichtsmaterialien und Versuchsaufbauten mit dem Rollwagen transportiert werden können. Jedes Fachkabinett bildet mit dem fachzugehörigen Vorbereitungsraum ein Cluster. Aufgrund zahlreicher fächerübergreifender Themen sollte die Unterrichtseinheit Biologie und Chemie in räumlicher Nähe (neben- oder übereinander) geplant werden. Physik-, Biologie- und Chemiekabinette sind mit Schüler-Experimentiertischen auszustatten.

4.1.4.2 Musisch-künstlerischer Bereich

Dem musisch-künstlerischen Bereich werden Musik- und Kunstkabinett mit den jeweiligen Vorbereitungsräumen zugeordnet. In Musikräumen muss nicht nur die Durchführung von theoretischem Unterricht möglich sein, es werden auch Instrumente gespielt und gesungen. Besonders die akustische Raumqualität muss dies als besondere Anforderung berücksichtigen. Zudem bedarf es ausreichend Stellfläche für ein Klavier oder E-Piano. Ergänzend werden Schränke und Regale zur Lagerung von Noten und Instrumenten benötigt. Das räumliche Umfeld eines Musikraumes soll den Geräuschemissionen dieses Raumes in Bauweise und Ausstattung Rechnung tragen.

Im Grundschulbereich wird erst ab der Vierzügigkeit ein Musikraum angeboten. Für Grundschulen mit einer geringeren Zügigkeit wird die Bibliothek/Mediathek multifunktional eingerichtet, so dass diese gleichzeitig als Musikzimmer dient. Dadurch wird eine optimale Auslastung der Räume erreicht. Für die Durchführung des Kunstunterrichts sollte der Mehrzweckraum entsprechend ausgestattet werden. Da dieser Raum größer als ein Klassenraum ist und ihm ein Nebenraum zugeordnet wird, bietet er die Möglichkeit z. B. Gemaltes oder Gebasteltes aufzubewahren.

In weiterführenden Schulen kann das Musikkabinett mit dem GTL-Raum und zugehörigen Nebenräumen eine Raumeinheit bilden. Dies ermöglicht einen Raum für den Frontalunterricht und einen zweiten für Individual- und Kleingruppen zu nutzen. In Oberschulen und Gymnasien sind Räume für den Kunstunterricht zu konzipieren. Sie bedürfen einer guten Belichtung und sollten auf der Nordseite des Schulgebäudes geplant werden.

Vorzugsweise bildet der Kunstraum (optional Werkraum, Technik), Vorbereitungsraum Kunst (optional Werken, Technik) und der Brennofenraum eine Raumeinheit. Alternativ kann ein GTL-Raum ergänzt werden.

4.1.4.3 Informationstechnischer Bereich

In allen Schularten wird ein informationstechnischer Bereich angeboten. Dieser wird gegenüber bisherigen Konzepten aber reduziert. Es werden ein bis zwei informationstechnische Fachräume mit 28 bzw. mit 16 PC-Arbeitsplätzen angeboten. Der technische Fortschritt muss es ermöglichen, informationstechnischen Unterricht bzw. Unterricht mit entsprechendem Gerätebedarf zukünftig stärker im Klassenraum zu erteilen; ggf. sind in Raumclustern vorerst aber nur ausgewählte Klassenräume entsprechend vorzubereiten.

Bei der Planung sind die Lichtverhältnisse hinsichtlich Reflexion und Blendung zu beachten. Demzufolge ist die Anordnung der Bildschirmarbeitsplätze und Ausrichtung der Räume bzw. Fensterflächen zu berücksichtigen.

Des Weiteren bildet in weiterführenden Schulen das Fachkabinett mit dem zugeordneten Vorbereitungsraum eine Raumeinheit. Zudem sollte zwischen beiden Räumen eine direkte Zugangsmöglichkeit bestehen. Es bedarf in der Regel eines Serverraumes. Dieser ist in Abhängigkeit der Lage und des Grundrisses des Schulgebäudes zu planen.

Wie vorstehend beschrieben ist es ein Ziel, in weiteren Räumen durch informationstechnische Geräte gestützten Unterricht zu ermöglichen. Dabei wird leitungsgebundenen Netzwerken der Vorzug vor Funknetzwerken gegeben. Ein flächendeckendes WLAN in Schulgebäuden ist kein Ziel.

4.1.4.4 Werken, Technik, Hauswirtschaft und textiles Gestalten

Für das Arbeiten mit Metall, Holz, Elektronik oder Kunststoff werden Werkräume benötigt. Bei der Einordnung ist besonders wichtig, dass andere Funktionsräume im Schulgebäude nicht durch Lärm, Erschütterung oder Staub beeinträchtigt werden. Das Fachkabinett Werken sollte mit dem zugehörigen Vorbereitungszimmer - optional Brennofenraum - eine Raumeinheit bilden. Zusätzlich werden in der Oberschule für den Profilunterricht spezifisch ausgestattete Räume für Technik, Hauswirtschaft und textiles Gestalten bereitgestellt.

4.2 Die Gemeinschaftsbereiche

Der Gemeinschaftsbereich ist das „Herz“ der Schule, denn in diesem wird i. d. R. nicht im Klassenverband agiert. Hierzu zählen die Bibliothek/Mediathek, Mensa/Cafeteria, Aula und der Ganztagsbereich. Diese Bereiche sollten Möglichkeiten für formelle und informelle Aktivitäten bieten, denn durch einen zentralen Kommunikations-, Präsentations- und Aufführungsort wird das gemeinschaftliche Schulleben in besonderem Maße unterstützt. Ein Versammlungsort in der Schule bietet die Möglichkeit, feierliche und kulturelle Höhepunkte im Schuljahr gemeinsam zu begehen. Auch empfiehlt es sich Gemeinschaftsbereiche zur Weitergabe von wichtigen Informationen rund um die Schule zu nutzen (vgl. Montag Stiftungen 2013, S. 36). „Die verschiedenen Bereiche sollten möglichst flexibel nutzbar und bei Bedarf leicht kombinierbar sein. [...] Dies stellt entsprechende Anforderungen an die Zuordnung der Gemeinschaftsbereiche zueinander sowie an die Qualität der Zu- und Übergänge zwischen ihnen.“ (ebd.). Ebenso haben Verkehrsflächen eine wichtige Funktion für das Gemeinschaftsleben. Durch Begegnungen dienen diese vor allem dem kommunikativen Austausch. Sind entsprechende Flächen vorhanden und mit dem Brandschutzkonzept vereinbar, können auch Sitzgelegenheiten als Lernnischen geschaffen werden.

4.2.1 Bibliothek und Mediathek/Selbstlernräume

Die Schulbibliothek und Mediathek wird als Selbstlernzentrum verstanden, indem durch ein Recherche- und Informationsangebot individuell oder in kleinen Gruppen gelernt werden kann. Wie alle anderen Lernbereiche obliegt auch dieser der pädagogischen Verantwortung des inneren Schulbetriebs. Der Bereich sollte sich zentral im Schulgebäude befinden und für Schüler- und Lehrerschaft leicht erreichbar sein. Die Raumgröße wird je nach Schulart und Zügigkeit der Schule bestimmt. Eine innere Gliederung dient der Strukturierung für stilles Arbeiten oder ein Arbeiten in Kleingruppen. Favorisiert werden mehrere Internearbeitsplätze und einfache Arbeitsplätze. Zudem sollten Aufbewahrungsmöglichkeiten für Fachbücher und Zeitschriften zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Bibliothek und Mediathek nicht als einen Raum zu begreifen, sondern diesen dezentral in mehrere Selbstlernbereiche zu gliedern. Für Oberschulen und Gymnasien stellt das die bevorzugte Raumgliederung dar. Eine Zuordnung zu mehreren Raumclustern wird empfohlen. Hierbei bietet sich eine altersgemäße Sortierung oder eine Katalogisierung nach Fachbereichen an. Darüber hinaus können die Selbstlernräume von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Ergänzung der bereits vorhandenen Differenzierungsräume genutzt werden.

4.2.2 Mensa und Cafeteria

Mensa und Cafeteria sind dem Gemeinschaftsbereich zugeordnet und dienen nicht nur der Verpflegung von Schülerinnen und Schülern, sondern können zu Orten der Kommunikation werden. Gerade an Grundschulen, aber auch in allen anderen Schularten gilt es, diese Räume über ihre eigentliche Funktion (s. Kap. 4.2.3) hinaus zu nutzen. Dieser Mittelpunkt schulischen Lebens sollte möglichst im Erdgeschoss des Schulgebäudes geplant werden, um eine Belieferung auf kurzem Wege zu gewährleisten.

An der Speiseversorgung in Grundschulen nehmen ca. 90 Prozent der Schülerinnen und Schüler teil. In weiterführenden Schulen (Oberschule, Gymnasium) ist die Teilnehmeranzahl etwas geringer und wird in der Berechnung mit 80 Prozent veranschlagt.

In Abhängigkeit der Zügigkeit und mittels einer prozentualen Essensteilnehmerquote wird bei einem dreifachen Wechsel die entsprechende Raumgröße¹⁷ einer Mensa bestimmt. Benötigt wird der Flächenbedarf überwiegend nur zur Mittagszeit. Aus diesem Grunde ist eine Bildung von Raumeinheiten zu empfehlen. Im Grundschulbereich ist die Kombination der Mensa mit einem GTL-Raum umzusetzen, um wirtschaftliche Raumnutzungen zu erreichen. Zur Mittagspause müssen in kurzer Zeit zahlreiche Essen ausgegeben werden. Um bei flächenmäßig großen Schulen für eine Vielzahl an Essensteilnehmern einen geregelten Ablauf zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die Mensa in unterschiedliche Zonen zu gliedern.

Unmittelbar an die Mensa angrenzend befindet sich der Ausgabebereich mit Neben- und Lagerräumen¹⁸. Der Ausgabebereich sollte einen separaten Zugang zum Außenbereich für eine direkte Anlieferungsmöglichkeit aufweisen, um Arbeitsabläufe bei der Essensversorgung zu effektivieren. Im Außenbereich sind Abstellflächen für Behälter zur Speiseentsorgung und Aufstell- und Bewegungsflächen für Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge zu planen.

Die Speiseversorgung in der Schule ist eine wichtige Aufgabe. Ziel ist es, ein gesundes und abwechslungsreiches Mittagessen, welches aber auch für jeden finanzierbar ist, anzubieten. Hierfür gibt es unterschiedliche Verpflegungssysteme. Für Neubauten ist eine Mischküche mit Tiefkühlanteil zu konzipieren. Eine Mischküche hat den Vorteil, dass Speisen vor Ort zubereitet werden können. Die Verwendung von frischen Produkten und Convenience-Lebensmitteln¹⁹ ist möglich. Wünschenswert ist ein möglichst hoher Anteil an frisch zubereiteten Speisen; dieser wird letztlich aber auch vom Speisekonzept des Anbieters beeinflusst.

Die Leistungen der Landhauptstadt Dresden beschränken sich auf die Bereitstellung der Räume, nicht aber auf deren Ausstattung, denn diese obliegt wie die konkrete Ausprägung des Speisekonzeptes dem von der Schulgemeinschaft ausgewählten Anbieter.

Ein Ausgabebereich nach dem Free-Flow-Konzept kann optional eingerichtet werden. Dieser sollte aber direkt an den Küchenbereich angrenzen. Free Flow ist ein Bedienungskonzept der Systemgastronomie. Durch ein Angebot mit verschiedenen Stationen kann jeder selbst sein Menü zusammenstellen oder ergänzen (vgl. URL: <http://www.hotelier.de/lexikon/f/free-flow> [Stand: 01.04.2015]).

Die Cafeteria wird in der Schulart Oberschule und Gymnasium angeboten und stellt eine Ergänzung zum Angebot in der Mensa dar. Überwiegend als Selbstbedienungstheke geführt, bietet die Cafeteria Gelegenheit für kleinere Zwischenmahlzeiten. Die Cafeteria ist in den Küchenbereich einzugliedern und wird durch den Küchenbetreiber geführt. Des Weiteren sind Umkleide- und Sanitärräume für das Personal des Küchenbereichs und der Cafeteria einzuordnen.

4.2.3 Aula

Schulen benötigen zentrale Versammlungs- und Veranstaltungsorte. In Gymnasien sollte sich die Aula möglichst im Erdgeschoss des Gebäudes befinden. In Grund- und Oberschulen kann **ohne zusätzlichen Flächenbedarf** durch die Bildung von Raumeinheiten, z. B. die Kombination der Mensa mit einem GTL-Raum, die Funktionalität einer Aula erreicht werden²⁰. Eine multifunktionale Nutzung und Erweiterungsmöglichkeit (optional durch eine Verbindung zu Verkehrsflächen oder Mensabereichen) sollte berücksichtigt werden, so dass ein Ort für Zusammenkünfte, Aufführungen, Diskussionen und Festveranstaltungen geschaffen wird.

Die Raumgröße einer Aula ist von der Zügigkeit der Schule abhängig – sie soll für die Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs konzipiert werden. Die Bühne sollte eine Fläche von etwa 32 Quadratmetern aufweisen und im rückseitigen Bereich einen unmittelbaren Zugang zu den Nebenräumen haben. Nebenräume können als Umkleiden und Lager genutzt werden. In Abhängigkeit von der Nutzung soll ein direkter Bühnenzugang ermöglicht oder ausreichend Raumangebot zur Aufstellung von Regalen und Schränken vorgesehen werden. Das Lager für die Bestuhlung soll mit direktem Zugang zur Aula eingeordnet

¹⁷ Berechnung der Raumgröße Mensa: 1,4 Quadratmeter je Platz in der Mensa; dreifacher Platzwechsel.

¹⁸ Im Musterraumprogramm als Funktionsräume Mensa (mit Flächenausweisung) bezeichnet.

¹⁹ „Convenience-Produkte (...) ist der Oberbegriff für Fertigprodukte oder Fertiggerichte wie Konserven, Tiefkühlkost, (...). Diese Produkte sind verzehrfertig. Je nach Verwendungszweck und Zustand müssen Fertigprodukte zum Verzehr nur noch aufgetaut und erwärmt werden.“ (URL: <https://www.lebensmittelllexikon.de/c0000040.php> [Stand: 30.12.2015]).

²⁰ Dieser Aspekt wird in der Anlage A.1.1 Unterrichtsbereich mit Gemeinschaftsräumen grafisch dargestellt.

werden. Alternativ kann dieser Raum auch als Garderobe zur Verfügung stehen. Zudem sollte in der Nähe der Aula ein Sanitärbereich vorhanden sein. Die Gestaltung des Aulabereiches als eigenständige, vermietungsfähige Raumeinheit ist kein Ziel. Bei entsprechender Planung können ggf. auch zentrale Verkehrsflächen oder offene und über mehrere Etagen reichende Hallen als Veranstaltungsflächen genutzt werden, wobei aber besondere Brandschutzanforderungen abzuwägen sind.

4.2.4 Ganztagsbereich

In allen Schularten werden für das ganztägige Lernen ergänzend zu den Möglichkeiten durch Nutzung der Unterrichtsräume weitere Räumlichkeiten bereitgestellt. Die Anzahl und Raumgröße variieren je nach Schulart und Zügigkeit einer Schule. Es besteht die Möglichkeit den GTL-Raum multifunktional zu nutzen, d. h. für den stundenplanmäßigen Unterricht, für erforderliche differenzierte Arbeit und für ganztägiges Lernen.

Im Grundschulbereich wird ein umfangreicheres Raumangebot für ganztägiges Lernen eingeordnet. Ergänzend dazu sind Personal- und Nebenräume ausgewiesen. Die klassische Zuweisung sieht vor, dass ein GTL-Raum für zwei Klassen zur Verfügung gestellt wird. Aufgrund der Clusterbildung der Mensa mit einem GTL-Raum werden zwei Klassenräume dem Mehrzweckraum zugeordnet.²¹

In weiterführenden Schularten ist eine Kombination mit der Mensa oder die Bildung von Raumeinheiten mit den Fachkabinetten Musik, Kunst oder textile Gestaltung (nur in Oberschulen) möglich.

4.3 Die Verwaltungsbereiche

Im Verwaltungsbereich sind Räume für Schulleiterin/Schulleiter, Lehrerinnen/Lehrer, Sekretärinnen/Sekretäre und pädagogisches Fachpersonal und ggf. weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Schule einzuordnen. Darüber hinaus gehören zu diesem Bereich ein Schüler- und Elternmitwirkungsraum, ein (häufig kombinierter) Erste-Hilfe-Raum mit Arztzimmer sowie ein Funktionsbereich. Nachfolgend werden die einzelnen Räumlichkeiten des Verwaltungsbereichs beschrieben und in ihrer Funktion erläutert.

4.3.1 Arbeitsräume für Schulleitung, Sekretariat

Die Büros von Schulleiterin/Schulleiter und stellvertretender/-m Schulleiterin/Schulleiter sind als Raumeinheit mit dem Sekretariat zu planen. Optimal ist, wenn sich das Sekretariat zwischen den beiden Leitungsbüros befindet und über einen direkten Zugang verfügt. Das Sekretariat sollte für alle Schülerinnen und Schüler, aber auch für Besucher und Gäste gut erreichbar sein. Eine Einordnung im ersten Obergeschoss mit einer kurzen Verbindung zu allen Klassenräumen ist zu empfehlen.

4.3.2 Lehrerzimmer

Das Lehrerzimmer dient den Lehrkräften als Arbeitsbereich und zum kommunikativen Austausch. Aus diesem Grunde sollte der Raum mit einer bedarfsorientierten Anzahl an Arbeitsplätzen und einer Besprechungsmöglichkeit ausgestattet werden. Zudem sind Stellflächen für Postfächer einzuplanen, in denen schriftliche Informationen hinterlegt werden können. Darüber hinaus sollten Lehrkräfte in entspannter Atmosphäre Gespräche führen können. In größeren Schulen empfiehlt es sich, nur ein kleineres zentrales Lehrerzimmer zu planen und die anderen Flächen als kleinere Lehrerarbeitsräume in den Raumclustern einzuordnen.²²

4.3.3 Arbeitsräume für pädagogische Fachkräfte

In weiterführenden Schulen ist ein Büro für eine Beratungslehrerin oder einen Beratungslehrer einzuordnen. Dieser Raum sollte mit einem Arbeitsplatz, notwendigen Aufbewahrungsmöglichkeiten (Schränke, Regale) und einem Besprechungstisch

²¹ Dieser Zusammenhang wird in der Anlage A.1.1 graphisch dargestellt.

²² Raumbildung und -anordnung können im Beteiligungsprozess geklärt werden.

ausgestattet werden. Hier können Gespräche mit Schülern, Eltern und Lehrkräften zur Schullaufbahn oder zu Lernschwierigkeiten geführt werden.

Zusätzlich sind Räume für pädagogische Koordinatorinnen und Koordinatoren in der Schulart Gymnasium zu planen. Diese Büros sollten sich in räumlicher Nähe zur Schulleitung befinden. Ausgestattet werden beide Räume mit Arbeitsplätzen und notwendigen Aufbewahrungsmöglichkeiten (Schränke, Regale). Pädagogische Koordinatorinnen und Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für die Schüler- und Elternschaft und arbeiten in Abstimmung mit der Leitung der Schule und Lehrkräften, um die Qualität der pädagogischen Arbeit zu sichern und weiterzuentwickeln.

In den Schularten Grundschule (optional), Oberschule und Gymnasium wird ein Raum für eine Schulsozialarbeiterin oder einen Schulsozialarbeiter vorgehalten. Die präventive Jugendhilfe betrachtet das schulische, familiäre und soziale Umfeld von Schülerinnen und Schülern. Aufgabe der Schulsozialarbeit ist es, in Konfliktsituationen zu vermitteln und aufzuzeigen, wer welche Unterstützung für seine Persönlichkeitsentwicklung benötigt. Eine Kooperation mit der Leitung der Schule ist hierbei unerlässlich.

4.3.4 Schüler- und Elternmitwirkung

Zusätzlich wird in Oberschulen und Gymnasien ein Beratungsraum für Schüler- und Elternmitwirkung bereitgestellt.

4.3.5 Erste-Hilfe-Raum und Arztzimmer

Der Erste-Hilfe-Raum wird mit dem Arztzimmer kombiniert. Für die Leistung einer Erstversorgung ist eine Zuordnung in der Nähe des Sekretariats zu empfehlen. Des Weiteren können in diesem Raum auch regelmäßige Reihenuntersuchungen von Schulärzten und Schulzahnärzten durchgeführt werden. Der Erste-Hilfe-Raum/Arztzimmer sollte mit einer Liege, Sitzmöglichkeiten, Handwaschbecken und einem Arbeitsplatz ausgestattet werden. Der Raum bietet bei inklusiver Beschulung die Möglichkeit therapeutischer Arbeit externer Fachkräfte mit einzelnen Kindern.

4.3.6 Funktionsbereich

Der Verwaltungsfläche zugeordnet ist ein Funktionsbereich mit Hausmeisterwerkstatt, Reinigungsmittelraum mit Umkleidebereich, Archiv, Kopierraum und Lager/Abstellraum.²³

Zur Durchführung kleinerer Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, aber auch zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Ersatzteilen ist eine Hausmeisterwerkstatt einzurichten. Nach Möglichkeit sollte sich diese im Untergeschoss bzw. Souterrain befinden und mit Werkbank und Regalen ausgestattet werden. Das Büro der Hausmeisterin oder des Hausmeisters²⁴ sollte eine räumliche Nähe zum Eingangsbereich aufweisen und über Arbeitsplatz und Lagermöglichkeiten (Schränke, Regale) verfügen.

Das Archiv dient zur Lagerung von Schulakten. Dieser Raum sollte mit ausreichend Stellflächen sowie einem Ablagetisch und möglichst nicht im Untergeschoss des Schulgebäudes geplant werden. Die Ausstattung von Lager- bzw. Abstellräumen umfasst Schrank- und Regalsysteme oder wird ohne Einbauten als reiner Stauraum genutzt.

4.4 Freiflächen und Sportbereiche

„Lernen ist nicht nur eine Sache des Kopfes. Lern-, Gehirn- und Gesundheitsforschung haben auf vielfältige Weise nachgewiesen, dass ein Kopf zum Lernen seinen ganzen Körper benötigt. Die Stillung elementarer physiologischer Bedürfnisse ist Voraussetzung für erfolgreiches Lernen ebenso wie für die Gesundheit der Schüler/innen.“ (URL: <http://www.paedagogische-architektur.de/grundlagen/10-thesen.html> [Stand: 04.04.2015]).

²³ Auf eine detaillierte Beschreibung aller benannten Räume wird verzichtet. Der Begriff Funktionsbereich ist nicht mit Technikflächen nach DIN 277 zu verwechseln.

²⁴ Dieser Büroraum wird dem allgemeinen Verwaltungsbereich und nicht dem integrierten Funktionsbereich zugeordnet. Aus inhaltlichen Gründen erfolgt die Beschreibung aber an dieser Stelle.

4.4.1 Freifläche

Für Schulstandorte der Zukunft ist nicht nur eine Planung von Schulgebäude und Sporthalle, sondern auch die Außenraumgestaltung von Bedeutung. Die Gestaltung des Außenbereiches trägt gleichermaßen zur Atmosphäre einer Schule bei wie die Architektur eines Gebäudes. Zudem beeinflussen Erlebnis- und Beteiligungsmöglichkeiten im Außenraum das soziale Verhalten von Schülerinnen und Schülern maßgeblich (vgl. Halfmann/Metz 2007, S. 151).

Die Außenanlage, als verbindendes Element einer Schule, ist von den örtlichen Gegebenheiten (Baumbestand, Baugrund, Hanglage etc.) abhängig. Bei Neubauten werden in Abhängigkeit der Zügigkeit einer zu planenden Schule spezifische Flächenangaben durch das Musterraumprogramm bestimmt. Bei der Liegenschaft muss aber eine Abwägung zwischen Flächenvorgaben und prinzipieller Eignung als Schulstandort erfolgen. Bei geringfügigen Flächenunterschreitungen, aber gleichzeitiger Eignung²⁵ oder auch dringendem nähräumlichen Bedarf sind Abweichungen erforderlich. Für Schulstandorte, die bereits zum Bestand gehören, müssen Ausnahmeregelungen vom Raum- und Flächenprogramm zulässig sein. Grundsätzlich sollten aber Freiflächen und Sporthalle mit Außensportanlagen in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes liegen. Des Weiteren wird eine Gestaltung favorisiert, die städtebaulich in das Gesamtkonzept passt und räumlich-strukturelle Qualitäten aufweist.

Die Größe eines Schulgrundstückes (einschließlich Verkehrs- und überbauter Flächen) orientiert sich am Bedarf und wird mit 15 bis 25 Quadratmetern pro Schülerin bzw. Schüler – exklusive Freianlagen für den Schulsport – kalkuliert. Allgemein gültige Aussagen sind kaum möglich, denn bestimmend sind u. a. die Schulgröße, der Grundstückszuschnitt, die Baugrenzen und die mögliche Geschoszahl. Pausenfreiflächen sind für den Aufenthalt in der unterrichtsfreien Zeit anzulegen. Für weiterführende Schulen werden Pausenfreiflächen von vier Quadratmetern pro Schülerin bzw. Schüler vorgehalten. Aufgrund des zusätzlichen Angebotes an Hortplätzen ergibt sich für Grundschulen ein Mehrbedarf. Dafür wird eine Pausenfreifläche von zehn Quadratmetern pro Kind inklusive der Sportfreiflächen angestrebt.²⁶

4.4.1.1 Funktionsbereiche des Schulgeländes

Das Schulgelände soll wie das Schulhaus in verschiedene Funktionsbereiche gegliedert sein. Es sollten Flächen für den Eingangs- und Wirtschaftsbereich, Raum für Bewegung und Erholung sowie Möglichkeiten für ein Lernen im Freien bereitgestellt werden. Befürwortet wird eine multifunktionale Nutzung der einzelnen Bereiche, wenn möglich eine Verknüpfung gut vereinbarer Funktionen. Nicht kompatible Funktionen sollten getrennt werden. Grundsätzlich müssen Freiflächen den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechen. Aufenthalts-, Spiel- und Bewegungsflächen sollten altersgerecht und entsprechend der Fähigkeiten gestaltet werden.

Der Eingangsbereich einer Schule zeichnet sich dadurch aus, dass er leicht auffindbar ist und eine gute Orientierung ermöglicht. Dieser zentrale Bereich sollte ein positives Erscheinungsbild der Schule vermitteln. Zudem müssen Flächen für den Wirtschaftsbereich vorgehalten werden. „Notwendiger Bestandteil der Freiraumplanung ist auch das Verkehrskonzept: Feuerwehrzufahrt, Park- und Radabstellplätze, [...] Anlieferung für Hausmeisterei und Mensa, Müllentsorgung, Verkehrssicherheit vor der Schule.“ (Seydel 2013a, S. 43). Für eine klimafreundliche Mobilität der Schulgemeinschaft sollten genügend Radabstellplätze vorgehalten werden. Wichtig sind konfliktarme Wegeführungen zum und auf dem Schulgelände zur Sicherung von Lieferverkehr.

Es bedarf aktiver Bereiche für Bewegung, Spiel und Sport, aber auch Ruhezone zur Regeneration, Kommunikation und Entspannung. Insbesondere Heranwachsende benötigen einen Ausgleich zum „Stillsitzen im Klassenzimmer“. Aus diesem Grunde sollte die Außenraumgestaltung vielfältige Anreize und Bewegungsmöglichkeiten bieten. Aber auch ruhige Plätze, die zum Erholen und Entspannen dienen, sind zu gestalten. Dafür bieten sich begrünte Flächen mit verschiedenen Pflanzen an, die gleichzeitig Jahreszeiten erlebbar machen. Ergänzend sollten Freiräume zur Verfügung stehen, um die eigene Kreativität entfalten zu können. Hierfür können vorläufig einfach gehaltene Flächen für eine spätere Umgestaltung durch die Schulgemeinschaft, bei Berücksichtigung der jeweiligen Grundstücksgröße und -lage, genutzt werden. Außerdem ist die Schaffung von sonnengeschützten Bereichen zweckmäßig. Eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern bietet natürlichen Schatten, kühlende Wirkung und schafft einen kleinklimatischen Ausgleich.

²⁵ Als Kriterien können Besonderheit der Lage oder Beförderung durch den öffentlichen Personennahverkehr eine Rolle spielen.

²⁶ Entspricht den Anforderungen des Landesjugendamtes (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz).

Die barrierefreie Zugänglichkeit zu Freiflächen sowie eine Nutzbarkeit für Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Fähigkeiten sind zu gewährleisten.

4.4.1.2 Außengelände als Lernraum

Freiflächen können auch Unterrichtsort sein. Durch ein vielseitig gestaltetes Gelände kann Schulunterricht praxisbezogen und somit auch außerhalb des Schulgebäudes stattfinden. Schule als Erfahrungsraum wird dadurch möglich. Im Grundschulbereich eignet sich ein Schulgarten und für weiterführende Schulen ein „Klassenzimmer im Grünen“.

4.4.2 Sportbereiche

Es erfolgt eine Beschreibung des Sportbereichs, indem Sporthallen mit Außensportanlagen näher betrachtet werden. Eine Sporthalle kann als eigenständiger Baukörper geplant oder baulich mit dem Schulgebäude verbunden werden. Separat stehende Hallen benötigen keine überdachten Verbindungsgänge zum Schulhaus. Besteht ein Bedarf mehrere Hallen zu errichten, soll eine eindeutige Zuordnung zur jeweiligen Schule erfolgen. Die Anzahl der Spielfelder in einer Sporthalle ist abhängig von der Zügigkeit einer Schule. Die primäre Nutzung von Sporthallen ist schulischen Zwecken vorbehalten, sie können aber durch Vereine während außerschulischer Zeiten genutzt werden. Dafür wird eine separate Erschließung der Sporthalle empfohlen.

4.4.2.1 Sporthalle

Die Anzahl der Spielfelder in einer Sporthalle ergibt sich aus dem Bedarf an Unterrichtsstunden im Fach Sport und der Zügigkeit einer Schule. Eine entsprechende Zuordnung erfolgt in den Musterraumprogrammen im nachfolgenden Kapitel. Zu den klassischen Hallentypen zählt die Ein-, Zwei-, Drei- oder Vierfeldhalle. Für vierzünftig geführte Grundschulen war bislang eine Zuordnung zum Hallentyp besonders schwierig. Aus diesem Grunde wurde die erweiterte Einfeldhalle (E1) konzipiert. Mittels veränderter Spielfeldmaße und einer geringen Erweiterung der Nebenflächen können nicht nur eine, sondern künftig zwei Klassen mit geringen Einschränkungen parallel unterrichtet werden.

Zum Hallenbereich werden Spielfelder, Räume für Lehrpersonal, Geräteräume und ggf. ein Tribünenbereich mit Sitzplätzen oder Galerie gezählt. Benachbarte Spielfelder müssen durch Trennvorrichtungen in abgeschlossene Raumeinheiten teilbar sein. Jedes Spielfeld muss einen separaten Zugang besitzen. Eine natürliche Belichtung und Belüftung wird favorisiert. Dennoch sollten Glasflächen auf ein notwendiges Minimum begrenzt und mit geeignetem Blendschutz ausgestattet werden. Des Weiteren sind ortsfeste Sport- und Trainingsgeräte (Sprossenwand, Kletterstangenanlage u. a.) nötig. Bei Mehrfeldhallen (mit drei oder mehr Übungseinheiten) sollte jedem Spielfeld ein Personalraum für Lehrkräfte (für außerschulische Zwecke in Doppelnutzung als Schiedsrichter-, Kampfrichter-, Trainerraum) zugeordnet werden. Zweckmäßig ist eine direkte Blickverbindung zur Halle (Fenster). Ausgestattet werden sollte dieser Raum mit einem Arbeitsplatz, Dusche und Handwaschbecken. Zudem sind Bedientableaus für Licht und Beschaltung der Sporthalle zu integrieren. Bei der Nutzung als kombinierter Sanitätsraum ist darauf zu achten, dass Rettungskräfte diesen gut erreichen können. Des Weiteren sind Geräteräume einschließlich eines integrierten Balllagers zur Unterbringung notwendiger Sportgeräte vorzusehen. Bei Mehrfeldhallen ist zu berücksichtigen, dass aus jedem Hallenteil ein direkter Zugang zum Geräteraum besteht. Zusätzlich können bei Bedarf Geräteräume für den Vereinssport bereitgestellt werden, die der Lagerung von sperriger Sportausrüstung oder Bandensystemen dienen. Darüber hinaus kann bei Mehrfeldhallen ein Tribünenbereich eingeordnet werden. Dieser ermöglicht einer begrenzten Zuschaueranzahl oder Sporttreibenden (Gastmannschaften o. ä.) sportliche Aktivitäten in der Halle zu verfolgen. Funktionsräume (Sanitäranlagen, Cateringfläche) müssen diesem Bereich zugeordnet werden. Gestaltet werden kann eine Tribüne mit festen Sitzplätzen oder alternativ als Galerie.

Der Umkleidebereich ist barrierefrei und mit Dusch- und Waschräumen zu konzipieren. Je Spielfeld sind zwei Umkleiden einzuordnen. Die Raumgröße muss eine Aufstellung einer nutzbaren Banklänge von zwölf Metern zulassen. Jeweils zwei Umkleideräume nutzen einen Wasch- und Duschaum mit WC-Anlage.²⁷ Zudem muss ein direkter Zugang zwischen Umklei-

²⁷ Gilt nur für Mehrfeldhallen. In Einfeldhallen werden zwei voneinander getrennte Wasch- und Duschräume mit WC-Anlagen konzipiert.

de-, Wasch- und Dushraum vorhanden sein. Ausgestattet wird ein Wasch- und Dushraum mit sechs Duschen und sechs Waschplätzen sowie einer mechanischen Be- und Entlüftung. Auf getrennte Turnschuhgänge ist zur Verringerung der Verkehrsflächen zu verzichten.

Den Nebenflächen der Sporthalle werden Außen- und Reinigungsgeräteaum, ggf. auch ein Raum für die Pflegegeräte der Freianlagen, zugewiesen. Außengeräteräume dienen zur Unterbringung von Sportgeräten (Bälle, Wurfgeräte u. a.), die für den Sportunterricht im Freien benötigt werden. Aus diesem Grunde ist eine Zugänglichkeit über die Außensportanlagen erforderlich. Hinzu muss ein Raum für Reinigungsgeräte geplant werden. Dieser sollte zentral eingeordnet werden und eine lichte Türrichtungsbreite von mindestens einem Meter (Reinigungsmaschinen) aufweisen.

4.4.2.2 Außensportanlage

Außensportanlagen haben in Abhängigkeit von der Schulart und -größe folgende Bestandteile: Kleinspielfeld mit einer Größe von 27 x 45 Meter, Laufbahn, Weitsprunganlage und Kugelstoßanlage (außer Grundschule). In Abhängigkeit der Zügigkeit einer Schule erhöht sich der Bedarf hinsichtlich Angebot und Anzahl. Bei der Einordnung der Außensportanlagen ist planerisch auf eine Minimierung der Lärmbelastigung zu achten, damit der laufende Unterrichtsbetrieb nicht gestört wird. Die Geräuschbeeinflussung für Anwohnerinnen und Anwohner in nahegelegenen Wohnbebauungen soll trotz des „Kinderlärmprivilegs“ zumutbar sein. Für den Schulsport im Freien wird eine räumliche Nähe zur Sporthalle benötigt.

Ebenso wichtig sind die Erreichbarkeit und Querungsmöglichkeiten der Außensportanlagen für eine uneingeschränkte Nutzung durch mehrere Sportgruppen, ohne dabei andere Klassen bei ihrer sportlichen Betätigung zu hindern. Zusätzlich sollte eine direkte Zufahrtsmöglichkeit zu den Außensportanlagen (für Pflegefahrzeuge u. a.) bestehen. Bei Neubauten sollen Teile der Sportfreianlage so gestaltet werden, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus gut zu erreichen sind und somit unkompliziert Dritten verfügbar gemacht werden können. Diese Nutzungsmöglichkeit bedarf eingehender ergänzender Prüfungen besonders in Bezug auf Lärmemissionen und Vandalismusvorbeugung.

Abkürzungsverzeichnis

BDA	Bund Deutscher Architekten
Bl.-Nr.	Blattnummer
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
DIN	Deutsches Institut für Normung
f.	folgende
Fsn-Nr.	Fundstellennachweisnummer
gAG	gemeinnützige Aktiengesellschaft
GS	Grundschule
GTL-Raum/-Räume	Raum/Räume für ganztägiges Lernen
GYM	Gymnasium
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
i. d. F. d. Bek.	in der Fassung der Bekanntmachung
i. d. R.	in der Regel
IAT	interaktive Tafel
Jg.	Jahrgang
LEP	Landesentwicklungsplan
m/m ²	Meter/Quadratmeter
OS	Oberschule
Päd. Koordinator/-in	Pädagogischer/-e Koordinator/-in
PISA	Programm for International Student Assessment
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsVStättVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Sächsische Versammlungsstättenverordnung)
SaxSVS	Sächsische Schulverwaltungssoftware
SchulG	Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz)
ÜE	Übungseinheit(-en)
Päd. Koordinator/-in	Pädagogischer/-e Koordinator/-in
u. a. m.	und ander(e)re mehr, und and(e)res mehr
UN-Behindertenrechtskonvention	United Nations-Behindertenrechtskonvention
URL	Uniform Resource Locator
VBE	Verband Bildung und Erziehung
<u>VgV</u>	<u>Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)</u>
VwV Studentafel	Verwaltungsvorschrift über Lehrpläne und Studentafeln für allgemein bildende Schulen im Freistaat Sachsen

Literaturverzeichnis

Avenarius, Hermann/Heckel, Hans: Schulrechtskunde. Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft, 7., neu bearbeitete Auflage, Neuwied, Luchterhand 2000.

Gottschling, Ines: Bauwirtschaft und Baubetrieb, Projektanalyse und Wirtschaftlichkeitsvergleich bei PPP-Projekten im Hochbau - Entscheidungsgrundlagen für Schulprojekte, Mitteilungen Heft 26, Technische Universität Berlin 2005.

Halfmann, Christine/Metz, Stefan: Forschungsleitfaden und Handlungsfelder, In: Wüstenrot Stiftung (Hrsg.): Schulen bauen - Bauen schult! Wissenschaftliche Begleitforschung zu einem Modellprogramm des Landes Rheinland-Pfalz, Wüstenrot-Stiftung Ludwigsburg 2007.

Hofmann, Susanne: Partizipation macht Architektur. Die Baupiloten - Methode und Projekte, Jovis Verlag Berlin 2014.

Imhäuser, Karl-Heinz: Inklusion und die Konsequenzen - Raumanforderungen an eine „Schule für alle“, In: Möller, Gerd/Imhäuser, Karl-Heinz: Denkanstöße. Wege zur gelingenden Inklusion, Verband Bildung und Erziehung VBE Nordrhein-Westfalen, 2012.

Mandl, Heinz/Krause, Ulrike-Marie: (Forschungsbericht Nr. 145), Lernkompetenz für die Wissensgesellschaft, München 2001.

Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Montag Stiftung Urbane Räume (Hrsg.): Schule planen und bauen, Grundlagen und Prozesse, 2. Aufl. Berlin 2012.

Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Montag Stiftung Urbane Räume, In: Pädagogische Architektur: Lebens- und Lernraum Schule, URL: <http://www.paedagogische-architektur.de/startseite.html> [Stand: 04.02.2015].

Montag Stiftung Urbane Räume gAG, Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Bund Deutscher Architekten BDA, Verband Bildung und Erziehung (VBE) (Hrsg.): Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland, Bonn, Berlin 2013.

Seydel, Otto (im Auftrag des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg): Empfehlungen für einen zeitgemäßen Schulhausbau in Baden-Württemberg. Grundlagen für eine Überarbeitung der Schulbauförderrichtlinien, Stuttgart/Überlingen 2013a.

Seydel, Otto: In: Die kleine Schule in der großen Schule, URL: <http://www.zukunftsraum-schule.de/pdf/information/schulgestaltung/SEYDEL%20Kleine%20Schule%20gro%C3%9Fe%20Schule%20ZS3%202013.pdf>, 2013b [Stand: 04.02.2014].

SOCIALinfo: Wörterbuch der Sozialpolitik, URL: <http://www.socialinfo.ch/cgi-bin/dicopossode/show.cfm?id=447> [Stand: 28.12.2015].

Gesetz, Verordnung, Beschlüsse, Sonstiges

Aktionsplan der Landeshauptstadt Dresden zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, Beschluss vom 11.07.2013-12.07.2013 zu Vorlage V2103/13.

[FöriSIF \(Förderrichtlinie Schullnfra\) Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur weiteren Verbesserung der schulischen Infrastruktur im Freistaat Sachsen vom 29. Juni 2015.](#)

Fortschreibung der Schulnetzplanung 2012, Beschluss vom 12.07.2012 zu Vorlage V1282-1/11.

Evaluation 2014 der Schulnetzplanung, Informationsvorlage V2858/14.

DIN 18040-1: (Deutsches Institut für Normung e. V.) Barrierefreies Bauen. Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude.

Haushaltsplan 2015/2016 der Landeshauptstadt Dresden, Beschluss-Nr.: V0025/14.

Hotelier.de: free-flow Definition, URL: <http://www.hotelier.de/lexikon/f/free-flow> [Stand:01.04.2015].

Lebensmittellexikon.de: Wissen, was man isst! URL: <https://www.lebensmittellexikon.de/c0000040.php> [Stand: 30.12.2015].

LEP 2013 (Landesentwicklungsplan 2013) Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013.

SächsBO (Sächsische Bauordnung) SächsGVBl., Jg. 2004, Bl.-Nr. 8, S. 200, Fsn-Nr.: 421-1/3, Fassung gültig ab: 01.05.2014.

SächsSchulG (Schulgesetz für den Freistaat Sachsen) i. d. F. d. Bek. vom 16.07.2004, SächsGVBl., Jg. 2004, Bl.-Nr. 15, S. 298, Fsn-Nr.: 710-1, Fassung gültig ab: 05.06.2010.

SaxSVS (Sächsische Schulverwaltungssoftware) - Schulträgermodul.

Anlage

Quantitative Anforderungen an Flächenbedarf

[In der Anlage der Schulbauleitlinie](#) wird die bisher rein textliche Darstellung quantifiziert und tabellarisch bzw. graphisch dargestellt. Die Anforderungen an den Flächenbedarf werden konkretisiert und in Musterraumprogramme differenziert nach Grund-, Oberschule und Gymnasium²⁸ transportiert. Darüber hinaus soll die Raumbildung und -anordnung im Unterrichts-, Gemeinschafts- und Verwaltungsbereich der jeweiligen Schulart verdeutlicht werden. Beispielsweise bilden im Grundschulbereich die Klassenräume einschließlich der Differenzierungsräume mit den Aufenthaltsräumen des Ganztagsbereichs, je nach Größe der Schule, eine bzw. mehrere Einheiten, um eine Verbindung zwischen Unterricht und außerschulischer Betreuung anzubieten. In der Oberschule sind Fachcluster zwischen Klassenräumen mit kleinen und großen Differenzierungsräumen, Selbstlern-, Gruppen-, Mehrzweck- und Vorbereitungsräumen möglich. Clusterbildung im Unterrichtsreich der Gymnasialstufe erfolgt durch Klassen- und Kursräume mit kleinen und großen Differenzierungsräumen mit den Selbstlern-, Mehrzweck- und Vorbereitungsräumen.

Nichts desto trotz sind die nachfolgenden Graphiken nicht als absolut zu bewerten, sondern sollten vielmehr als Möglichkeit betrachtet werden. Ebenso unterliegen die Angaben der Quadratmeterwerte der jeweils geltenden Gesetzgebung (Sächsisches Schulgesetz, VwV Stundentafeln, Förderrichtlinie schulische Infrastruktur u. a. m.) und müssen bei Veränderungen angepasst werden.

²⁸ [Musterraumprogramme für Förder- und Berufsschulen bedürfen aufgrund ihrer spezifischen Anforderungen einer individuellen Planung.](#)